

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde das TZG 2009, so weit als möglich von fachspezifischen "technischen" Bestimmungen sowie von tierartspezifischen (nur für eine Tierart geltenden) Sonderregelungen freigehalten und sollten diese der Verordnungsebene vorbehalten bleiben.

2. Inhalt:

- Erweiterte Autonomie der Zuchtorganisationen:

In wesentlich weiterem Umfang als bisher sollen Zuchtorganisationen die Regeln, wie sie ihre Zuchtarbeit durchführen wollen, selbst bestimmen können. Zentrales Instrument dazu ist das in § 2 Z. 10 TZG 2009 als ein System von Festlegungen definierte Zuchtprogramm, das die Zuchtorganisation gemäß § 6 Abs. 1 TZG 2009 einzuhalten hat. Die Anerkennungsbehörde hat das Zuchtprogramm auf seine Vereinbarkeit mit dem durch Gemeinschaftsrecht und nationales Recht vorgegebenen Rahmen zu prüfen. Durch entsprechende Bestimmungen der Tierzuchtverordnung muss sichergestellt werden, dass die Zuchtorganisation in ihrem Zuchtprogramm materiell rechtmäßige, widerspruchsfreie und vollständige Regelungen trifft.

- Anknüpfung an die Rechtsordnungen anderer Bundesländer, Mitgliedsstaaten und Vertragsstaaten:

Die angemessene rechtliche Erfassung des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Akteuren des Tierzuchtbereichs bedingt eine vielfältige Anknüpfung an ausländische Rechtsordnungen, insbesondere hinsichtlich des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Zuchtorganisationen. Dies wurde bereits in § 5 Abs. 1 Z. 4 TZG 2009 hinsichtlich der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich berücksichtigt, das Gebot der Rücksichtnahme auf ausländische Rechtsordnungen gilt aber auch für andere von der Zuchtorganisation im Rahmen des Zuchtprogramms zu treffende Festlegungen, die erst auf Verordnungsebene einer genaueren Regelung unterzogen werden. Beispielsweise müssen Zuchtorganisationen bei dem von ihnen festzulegenden System der Tierkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 4 des Entwurfes die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigen; dies bedeutet z. B., dass eine Zuchtorganisation, deren grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich auch einen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat umfassen soll, in dem das Brennen von Tieren verboten ist, diese Methode der Tierkennzeichnung zumindest für diesen Teil ihres grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches nicht vorsehen darf.

- Regelung der Schnittstellen mit dem Veterinärrecht des Bundes:

Dies erfolgt in erster Linie durch die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Inhalte der Beleg-, Besamungs- und Embryoübertragungsscheine und die für die entsprechenden Vorgänge zu führenden Aufzeichnungen, bei der auf das Informationsinteresse der Veterinärverwaltung im Seuchenfall Rücksicht genommen wird.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinden: Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Eine im Jahr 2007 eingesetzte Länderarbeitsgruppe hatte den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag für möglichst einheitliche Tierzuchtgesetze der Länder zu erstellen, um insbesondere die erforderliche Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zu erreichen und den heutigen Anforderungen in der Tierzucht gerecht zu werden. Der fertige Entwurf mit Stand 30. April 2008 war den Ländern als Grundlage zur möglichst einheitlichen „Umsetzung“ im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung gestellt worden. Nach Durchführung der erforderlichen legislativen Überarbeitung in den Bundesländern wurde dieser Entwurfsinhalt unter Anpassung an landesspezifische Gegebenheiten dem Gesetzeswerdungsprozess in den Bundesländern unterzogen. Den auf Grundlage des Vorschlags der Länderarbeitsgruppe erstellten Gesetzesentwurf eines Stmk.TZG 2008 hat der Landtag Steiermark in seiner Sitzung am 17. März 2009 behandelt und beschlossen. Dieses Gesetz soll mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft treten (In der Folge kurz: TZG 2009).

Besonderheit dieses Gesetzes ist, dass abweichend von der bisherigen Gesetzgebungspraxis in der Landestierzucht - um vorrangig allfällige Umsetzungsdefizite zu vermeiden - in wesentlichen Bereichen auf Bestimmungen des nicht unmittelbar anwendbaren und daher umsetzungsbedürftigen Gemeinschaftsrechts (Richtlinien und Entscheidungen) in Form von Anlagen verwiesen wird. Der materielle Gehalt des Landestierzuchtrechts ergibt sich daher zum Teil aus den über diese Anlagentechnik zum mittelbaren Gesetzesinhalt gewordenen Rechtsquellen. Bei deren Auslegung und Anwendung ist jedoch zu beachten, dass die tierzüchterischen Bestimmungen im Gemeinschaftsrecht für die einzelnen Tierarten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen bzw. speziell bei der Tierart Rind auch novelliert worden sind (1979 bis 2007). Daraus ergeben sich in der Textierung und Systematik der Gemeinschaftsvorschriften bei den einzelnen Tierarten zum Teil mehr oder weniger große sprachliche Abweichungen, die zum geringen Teil durch fachliche Notwendigkeiten, hauptsächlich aber durch die unterschiedlichen Entstehungszeitpunkte bedingt sind.

So kann eine vollständige Kongruenz mit dem Sprachgebrauch des Gemeinschaftsrechts in einem mehrere Tierarten erfassenden Regelwerk nicht hergestellt werden, da sich das Gemeinschaftsrecht selbst von einer Tierart zur anderen z.T. verschieden lautender Begriffe und Paraphrasen bedient. Z.B. wird die Einrichtung zur Erfassung reinrassiger Zuchttiere und deren optionale Untergliederungen bei Rindern als "*Hauptabteilung des Zuchtbuches*" und "*Abteilungen*", bei Schweinen als "*Hauptteil des Herdbuches*" und "*Abteilungen*", bei Schafen und Ziegen "*Hauptteil des Zuchtbuches*" und "*Abteilungen*" sowie bei Equiden als "*Hauptabteilung des Zuchtbuches*" und "*Klassen*" bezeichnet. Wie schon das TZG 2008 (z.B. durchgehend "*Hauptabteilung*" in § 2 Z. 14 lit. b, § 7 Abs. 2 Z. 3 und § 8 Abs. 5) vernachlässigt der vorliegende Entwurf diese Formulierungsnuancen und verwendet für alle Tierarten jeweils denselben Begriff.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde das TZG 2009, das die normativen Grundentscheidungen und zentralen Strukturen vorgeben soll, so weit als möglich von fachspezifischen "technischen" Bestimmungen sowie von tierartspezifischen (nur für eine Tierart geltenden) Sonderregelungen freigehalten und sollten diese der Verordnungsebene vorbehalten bleiben.

Um vor allem in jenen Bereichen keine Lücken im Vollzug entstehen zu lassen, die gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisiert sind, wurden die Verordnungen zum bisherigen Landestierzuchtgesetz formell nicht aufgehoben und gelten im Rahmen der verfassungsmäßigen Schranken (insbesondere Herzog-Mantel-Theorie) als Verordnung zum TZG 2009 weiter fort.

Da sowohl Inhalt als auch Aufbau und Regelungssystematik der nunmehrigen Tierzuchtgesetzgebung von der bisherigen stark abweichen, ist nur durch Erlassung neuer und auf das TZG 2009 abgestimmter Verordnungsinhalte der einheitliche, ordnungsgemäße und reibungslose Vollzug dieses Gesetzes gewährleistet. Die eingesetzte Länderarbeitsgruppe, der Vertreter der Ämter der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammern und des BMLFUW angehören, hatte daher auch den Auftrag, einen Verordnungsentwurf auf Basis des erstellten Gesetzesentwurfes dieser Arbeitsgruppe zu erstellen. Um die Effizienz dieser Arbeitsgruppe zu erhöhen und speziell auf die tierzüchterischen Gegebenheiten und Anforderungen in den Bundesländern abstellen zu können, wurde im Rahmen von eingerichteten Arbeitsteams und Feedback-Sitzungen auch sämtliche maßgeblichen Verbandsvertreter und weitere ausgewählte Spezialisten der österreichischen Tierzuchtpraxis bei den einzelnen Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Equiden) beratend beigezogen. Der vorliegende Verordnungsentwurf ist daher das Ergebnis der eingesetzten Länderarbeitsgruppe, der insbesondere den Anforderungen einerseits der zeitgemäßen tierzüchterischen Praxis, andererseits der Tierzuchtbehörden Rechnung tragen soll.

2. Inhalt:

Durch den vorliegenden, auf den Entwurf der Länderarbeitsgruppe zurückgehenden Verordnungsentwurf sollen nunmehr die zum bisherigen Tierzuchtrecht erlassenen Verordnungen ersetzt und das bewusst schlank gehaltene TZG 2009 durch die erforderlichen fachspezifisch-technischen Präzisierungen und Konkretisierungen, sowie die tierartspezifischen Sonderbestimmungen zu einem den neuen fachlichen Herausforderungen gerecht werdenden und rechtstechnisch möglichst klaren Gesamtsystem des Tierzuchtrechts ergänzt werden. Zu den neuen fachlichen Herausforderungen gehört insbesondere die angemessene Regelung des zunehmend grenzüberschreitenden Tätigwerdens der Hauptakteure des Tierzuchtbereiches, das auch einen der Gründe für die Harmonisierung auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene darstellt. Durch die weitgehende Orientierung am Entwurf der Länderarbeitsgruppe sollte sich unter der Voraussetzung, dass auch die anderen Bundesländer diesem im Großen und Ganzen folgen, ein Österreich weit möglichst einheitlicher Vollzug des Tierzuchtrechts gewährleisten lassen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit wurde der Weg gewählt, sämtliche notwendigen Regelungen in einer Verordnung zusammenzufassen und nicht wie bisher einzelne Themenbereiche in einzelne Verordnungen aufsplitten.

Der Verordnungsentwurf dient nur der Präzisierung und Konkretisierung des TZG 2009 und der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts. Hinsichtlich des Verhältnisses der Bestimmungen dieses Entwurfs zum Gemeinschaftsrecht ist jedoch auf folgende Unterscheidung hinzuweisen: Soweit das Gemeinschaftsrecht über die Anlagentechnik des TZG 2009 als mittelbarer Gesetzesinhalt rezipiert wird, ist es bereits auf Gesetzesebene ausreichend umgesetzt; dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne unbestimmte Vorschriften oder Rechtsbegriffe des so rezipierten Gemeinschaftsrechts in der Verordnung weiter konkretisiert werden; dies ist z.B. bei den Regelungen zur ausreichenden Zuchtpopulation und Funktionsfähigkeit zur in den §§ 20 und 21 des Entwurfes der Fall, in denen Regelungsinhalte der in Anlage 1 des TZG 2009 enthaltenen Entscheidungen der Kommission über die Anerkennung von Zuchtorganisationen präzisiert werden. Davon ist der Fall zu unterscheiden, dass verstreute Einzelbestimmungen des umsetzungsbedürftigen Gemeinschaftsrechts, insbesondere wenn es sich um tierartenspezifische Sonderregelungen handelt, noch nicht auf Ebene des TZG 2009, sondern erst auf Verordnungsebene umgesetzt werden, wie es z. B. bei den in § 10 Abs. 5 des Entwurfes der Fall ist, der eine namensrechtliche Sonderbestimmung für Equiden (Art. 6 der Richtlinie 90/427/EWG) umsetzt.

Zusätzlich sollen auch nähere Bestimmungen in jenen Bereichen geschaffen werden, die gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisiert sind.

Soweit Regelungen im TZG 2009 bzw. im von diesem rezipierten Gemeinschaftsrecht als - besonders in den beteiligten Fachkreisen - inhaltlich ausreichend determiniert, aussagekräftig und damit als rechtsklar erscheinen, sieht der vorliegende Verordnungsentwurf dazu keine Regelungen vor. Durch die Regelungen auch sehr technischer Fragen im Verordnungsentwurf soll erreicht werden, dass der nach dem TZG 2009 eingerichtete Tierzuchtrat sich bei der Beurteilung von Fachfragen auf jene Punkte beschränken kann, die einer generellen Regelung in sinnvoller Weise nicht zugänglich sind. So ist der Tierzuchtrat z.B. durch die präzise Festlegung in § 20, was unter einer ausreichenden Zuchtpopulation zu verstehen und auf welcher Basis diese Größe zu berechnen ist, von der fachlichen Beurteilung dieser Frage und der Würdigung von allfälligem diesbezüglichem durch Privatgutachten untermauertem Vorbringen von Antragstellern entlastet.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen demnach zusammenfassend folgende Ziele erreicht werden:

- Die bisher in Verordnungsform geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften werden durch die Regelungen dieses Verordnungsentwurfes abgelöst,
 - Durchführung, Präzisierung und Konkretisierung von Regelungen des TZG 2009 einschließlich des damit umgesetzten Gemeinschaftsrechts bzw. wo derzeit keine gemeinschaftsrechtliche Harmonisierung gegeben ist, Regelungen in Form dieser Verordnung,
 - Gewährleistung eines Österreich weit möglichst einheitlichen, ordnungsgemäßen und reibungslosen Vollzugs des Tierzuchtrechts,
 - Rechtssicherheit, Rechtsklarheit unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen bei den zuständigen Behörden, Interessensvertretungen und den Normadressaten im Tierzuchtbereich,
 - Praxisgerechte Vorgaben und Stärkung der Stellung der österreichischen Tierzucht unter Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts,
 - Regelungen in den Bereichen: Anerkennungsverfahren und Anerkennungsvoraussetzungen von Zuchtorganisationen, Tätigwerden (auch grenzüberschreitendes) von Zuchtorganisationen sowie Besamungswesen und Embryotransfer und dabei zu beachtende Regeln.
-

Übergangsbestimmungen im Bereich von Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen und Prüfeinsätzen bzw. Lehrgängen oder Kursen im Besamungswesen sollen gewährleisten, dass ein möglichst friktionsfreier Übergang in die neue Rechtslage erfolgen kann.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen darüber hinaus insbesondere folgende Kernelemente des bereits dem TZG 2009 zugrundeliegenden Regelungskonzeptes einer sorgfältigen Detailregelung unterzogen werden:

- **Erweiterte Autonomie der Zuchtorganisationen:**
- In wesentlich weiterem Umfang als bisher sollen Zuchtorganisationen die Regeln, wie sie ihre Zuchtarbeit durchführen wollen, selbst bestimmen können. Zentrales Instrument dazu ist das in § 2 Z. 10 TZG 2009 als ein System von Festlegungen definierte Zuchtprogramm, das die Zuchtorganisation gemäß § 6 Abs. 1 TZG 2009 einzuhalten hat. Die Anerkennungsbehörde hat das Zuchtprogramm auf seine Vereinbarkeit mit dem durch Gemeinschaftsrecht und nationales Recht vorgegebenen Rahmen zu prüfen. Durch entsprechende Bestimmungen der Tierzuchtverordnung muss sichergestellt werden, dass die Zuchtorganisation in ihrem Zuchtprogramm materiell rechtmäßige, widerspruchsfreie und vollständige Regelungen trifft.
- **Anknüpfung an die Rechtsordnungen anderer Bundesländer, Mitgliedsstaaten und Vertragsstaaten:**

Die angemessene rechtliche Erfassung des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Akteuren des Tierzuchtbereichs bedingt eine vielfältige Anknüpfung an ausländische Rechtsordnungen, insbesondere hinsichtlich des grenzüberschreitenden Tätigwerdens von Zuchtorganisationen. Dies wurde bereits in § 5 Abs. 1 Z. 4 TZG 2009 hinsichtlich der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich berücksichtigt, das Gebot der Rücksichtnahme auf ausländische Rechtsordnungen gilt aber auch für andere von der Zuchtorganisation im Rahmen des Zuchtprogramms zu treffende Festlegungen, die erst auf Verordnungsebene einer genaueren Regelung unterzogen werden. Beispielsweise müssen Zuchtorganisationen bei dem von ihnen festzulegenden System der Tierkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 4 des Entwurfes die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigen; dies bedeutet z. B., dass eine Zuchtorganisation, deren grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich auch einen Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat umfassen soll, in dem das Brennen von Tieren verboten ist, diese Methode der Tierkennzeichnung zumindest für diesen Teil ihres grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches nicht vorsehen darf.
- **Regelung der Schnittstellen mit dem Veterinärrecht des Bundes:**

Dies erfolgt in erster Linie durch die in den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Inhalte der Beleg-, Besamungs- und Embryoübertragungsscheine und die für die entsprechenden Vorgänge zu führenden Aufzeichnungen, bei der auf das Informationsinteresse der Veterinärverwaltung im Seuchenfall Rücksicht genommen wird.

Die Gliederung des Entwurfes in Teile und Abschnitte beruht auf folgenden Überlegungen:

Nach einem kurzen Einleitungsteil samt ergänzenden Begriffsbestimmungen in § 2 (Abschnitt 1) ist der zweite Teil der Anerkennung von Zuchtorganisationen bzw. deren späterer Änderung gewidmet. Die in dessen ersten und zweiten Abschnitten geregelten materiellen Anerkennungsvoraussetzungen sind von der Behörde im erstmaligen Anerkennungsverfahren bzw. allfälligen späteren Änderungsverfahren oder bei Änderungsanzeigen gemäß § 7 TZG 2009 zu verifizieren und müssen auch während des gesamten Bestandes der Anerkennung der Zuchtorganisation vorliegen, da gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 TZG 2009 der dauerhafte Verlust einer der dort angeführten Anerkennungsvoraussetzungen zum amtswegigen Widerruf der Anerkennung führt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in diesen beiden Unterabschnitten normierten Anerkennungsvoraussetzungen keinen abschließenden Katalog darstellen, sondern nur einzelne bereits auf gesetzlicher Ebene geregelte Anerkennungsvoraussetzungen präzisieren und konkretisieren. Die Unterscheidung in Abschnitt 1 und Abschnitt 2 erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit der den jeweiligen Regelungsgegenstand bildenden Anerkennungsvoraussetzungen:

Abschnitt 1 regelt die von der Zuchtorganisation zu treffenden "Festlegungen"; diese haben die Form von Regeln, die sich jede Zuchtorganisation in ihrem jeweiligen Zuchtprogramm für ihr eigenes züchterisches Tätigwerden (§§ 4 bis 17) oder die Ursprungszuchtbuch-Organisation durch die Aufstellung der Grundsätze gemäß Z. 3 lit. b des Anhanges zur Entscheidung der Kommission 92/353/EWG für sich selbst und alle dieselbe Equidenrasse züchtenden Filialzuchtbuch-Organisationen (§ 18) gibt. Diese Regeln liegen der Behörde daher in schriftlich ausgefertigten Dokumenten (Zuchtprogramm oder Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation) vor. Die Überprüfung dieser Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch die Behörde unter Einbindung des Tierzuchtrates durch Analyse des jeweiligen Regelungssystems und Vergleich mit den gesetzlichen und insbesondere verordnungsmäßigen Vorgaben. Diese Vorgaben stellen daher "Regeln über Regeln" ("Metaregeln") dar. Der Grad der Determinierung der von der Zuchtorganisation zu treffenden Festlegungen weist eine große Variationsbreite auf und reicht von der unbedingten

Vorgabe in § 9 Abs. 2 des Entwurfes, dass eine Zuchtorganisation festzulegen hat, dass sie sich eines bestimmten Kennzeichnungssystems bedient (für Rinder ist diese indirekte Regelungstechnik durch Z. 3 lit. b des Anhanges der Entscheidung der Kommission 84/247/EWG in der Fassung der Entscheidung der Kommission 2007/371/EG zwingend vorgegeben), bis zur Verpflichtung zu einem bestimmten Thema überhaupt eine Festlegung zu treffen. Noch schwächer ist die Determinierung, wenn die Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten Festlegung nur zum Tragen kommt, wenn die Zuchtorganisation bestimmte in ihrer Disposition stehende Grundentscheidungen getroffen hat, z.B. sich für die Unterteilung der Hauptabteilung des Zuchtbuches in Abteilungen entschlossen hat und daher die in § 8 Abs. 2 vorgesehenen diesbezüglichen Festlegungen zu treffen hat. Insbesondere bei den Vorgaben für die von den Zuchtorganisationen zu treffenden Festlegungen ist durch entsprechende Anknüpfungsregeln an ausländische Rechtsordnungen sicherzustellen, dass keine Festlegungen getroffen werden, die die Zuchtorganisation bei ihrer Tätigkeit in einem allfälligen ihr eingeräumten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich mit zwingenden Bestimmungen der dort geltenden nationalen Rechtsordnung in Konflikt bringen.

Abschnitt 2 betrifft hingegen tatsächliche ("sonstige") Anerkennungsvoraussetzungen. Bei diesen handelt es sich um Anforderungen, von deren Bestehen sich die Behörde nicht durch Analyse und Vergleich von Texten, sondern durch andere Nachweise, in erster Linie die Angaben der um Anerkennung ansuchenden Zuchtorganisation, bzw. ergänzende Erhebungen zu vergewissern hat. Wie bereits erwähnt, erfasst Abschnitt 2 keineswegs alle tatsächlichen Anerkennungsvoraussetzungen, sondern soll insbesondere zwei Anerkennungsvoraussetzungen, die in dem über Anlage 1 des TZG 2009 auf Gesetzesebene rezipierten Entscheidungen der Kommission mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben sind, soweit konkretisieren, dass sie sowohl einen einfachen und dem gesetzlichen Bestimmtheitsgebot genügenden Vollzug ermöglichen und fachlich angemessene Mindestanforderungen an anerkannte Zuchtorganisationen stellen. Der weitaus größte Teil der tatsächlichen Anerkennungsvoraussetzungen ergibt sich hingegen unmittelbar aus dem TZG 2009 bzw. der über die Anlagentechnik rezipierten Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts, ohne dass nach derzeitigem Erkenntnisstand ein besonderer diesbezüglicher Präzisionsbedarf auf Verordnungsebene bestünde (z.B. Sitz der Zuchtorganisation im Bundesland, Rechtspersönlichkeit, Fähigkeit zur angemessenen Betreuung und Kontrolle der am Zuchtprogramm teilnehmenden Züchter innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches).

Abschnitt 3 enthält hingegen keine materiellen Anerkennungsvoraussetzungen, sondern ausschließlich eine an die Anerkennungsbehörde gerichtete präzisierte Handlungsanweisung, wie sie bei der in § 6 Abs. 5 TZG 2008 nur in den Grundzügen geregelten Einbeziehung der im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Tierzuchtbehörden im Anerkennungsverfahren vorzugehen hat.

Teil 3 enthält Bestimmungen, die die laufende Tätigkeit einer einmal anerkannten Zuchtorganisation betreffen und daher nicht schon im Anerkennungsverfahren von der Behörde überprüft werden können. Diese Bestimmungen wenden sich unmittelbar an anerkannte Zuchtorganisationen und könnten für ein behördliches Verfahren allenfalls insofern relevant werden, als deren nachhaltige Missachtung, wenn diese zugleich auch eine Verletzung der Pflichten der Zuchtorganisation gemäß § 10 TZG 2009 darstellt, einen Widerrufsgrund gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 TZG 2009 bildet. Auch hier gilt wiederum, dass die in Teil 3 enthaltenen Bestimmungen keinen abschließenden Katalog darstellen, sondern nur als Konkretisierungen und Präzisierungen zu den schon auf Ebene des TZG 2009 normierten Bestimmungen zu verstehen sind.

Teil 4 enthält konkretisierende und präzisierende Bestimmungen betreffend das Besamungswesen und den Embryotransfer.

Wie jedes nach einem bestimmten Kriterium durchgeführte Gliederungsschema bringt auch der im Entwurf gewählte Aufbau der Verordnung zwangsläufig mit sich, dass einzelne Themenbereiche, die nach einem anderen Gliederungsgesichtspunkt eine geschlossene Einheit bilden, auf unterschiedlichen Stellen im Verordnungsentwurf aufgeteilt werden müssen. Dies wird insbesondere am Beispiel des Prüfeinsatzes (vgl. § 15 Abs. 1 Z. 2 lit. b TZG 2009) deutlich. Dieser wird nicht in einer Gliederungseinheit zusammengefasst, sondern ist aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen Normadressaten an verschiedenen Stellen geregelt:

- für die Zuchtorganisation hinsichtlich
 - der Vorgaben für die im Zuchtprogramm für einen allfälligen Prüfeinsatz zu treffenden generellen Festlegungen in § 17,
 - der Bestimmungen für die konkrete Durchführung individueller Prüfeinsätze in § 29 und
- für die den im Prüfeinsatz befindlichen Samen abgebende Stelle bzw. den Verwender in § 36.

Der persönliche Geltungsbereich ist jeweils den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen: Sämtliche Normen betreffend die Anerkennung von Zuchtorganisationen in Teil 2 können ihrem Inhalt nach nur für die auf Grundlage des TZG 2009 anerkannten bzw. noch anzuerkennenden Zuchtorganisationen ("eigene Zuchtorganisationen") gelten und sind für in anderen Bundesländern, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen ("auswärtige Zuchtorganisationen") ohne Relevanz. Bestimmungen für das tatsächliche Tätigwerden von bereits anerkannten Zuchtorganisationen können ihrer Natur nach zwar sowohl für eigene als auch für fremde anerkannte

Zuchtorganisationen, die im Bundesland tätig werden, erlassen werden, doch beschränkt sich die weitaus überwiegende Anzahl der Bestimmungen des Teiles 3 auf Regelungen für eigene Zuchtorganisationen; einzig § 28 Abs. 3 wendet sich in Konkretisierung der in § 10 Abs. 6 TZG 2009 vorgesehenen jährlichen Berichtspflicht an auswärtige anerkannte im Bundesland tätige Zuchtorganisationen.

Da die vorliegende Verordnung unter anderem eine wesentliche Voraussetzung für den Vollzug der Bestimmungen über die Anerkennung von Zuchtorganisationen nach dem TZG 2009 unter Beachtung der darin getroffenen Übergangsbestimmungen darstellt, ist es erforderlich, dass zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TZG 2009 und dieser Verordnung der Zeitraum so kurz als möglich gehalten wird, und dieser Entwurf ehebaldig in Kraft gesetzt wird.

Die vorliegenden umfangreichen Erläuterungen sollen allen Akteuren des Tierzuchtrechts einen entsprechenden tiefen Einblick und die notwendige Hintergrundinformation in den Regelungsgehalt dieser Verordnung bieten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinden: Keine

Die grundlegenden Vorgaben zu dieser Verordnung finden sich im TZG 2009 bzw. im Gemeinschaftsrecht. Durch die Festlegung konkretisierender und präzisierender Vorschriften im Bereich der Anerkennung und des Tätigwerdens von Zuchtorganisationen sowie beim Besamungswesen und Embryotransfer wird einerseits die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aber auch die Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns erhöht, andererseits aber auch dem Normadressaten ein entsprechender Aufwand abverlangt, der finanziell nicht weiter konkret messbar ist.

Durch klare und präzise Vorgaben kann auch in Hinblick auf den Umstand, dass nunmehr insbesondere im TZG 2009 das grenzüberschreitende Tätigwerden von Zuchtorganisationen ausdrücklich geregelt ist, erreicht werden, dass solche Zuchtorganisationen hinsichtlich ihres gesamten räumlichen Tätigkeitsbereichs einwandfrei organisiert sind und funktionieren.

Überwiegend werden durch diesen Entwurf nur Mindestanforderungen für die Normadressaten festgelegt, die aus tierzuchtfachlicher Sicht als unterster Level angesehen werden müssen und diesen daher im Sinne einer zeitgemäßen funktionierenden Tierzucht und zur Erreichung der Ziele des TZG 2009 als notwendig und zumutbar angesehen werden müssen.

II. Besonderer Teil

Zu § - 1 Allgemeines

Abs. 1 dient der Klarstellung, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur für jene Bereiche nähere Regelungen erlassen werden sollen, die weder im TZG 2009 noch im damit umgesetzten Gemeinschaftsrecht ausreichend, umfassend, detailliert und letztendlich für den Normunterworfenen aber auch die tierzüchterische Praxis sowie die Tierzuchtbehörden grundlegend verständlich und für den Vollzug geeignet geregelt erscheint.

Abs. 2 nimmt auf die zeitgemäßen und in der tierzüchterischen Praxis unerlässlichen Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten der elektronischen Datenverarbeitung Bezug. Beim Datenverkehr zwischen den Normunterworfenen und den Behörden ist jedenfalls das AVG, insbesondere § 13 Abs. 2, zu beachten. Im zweiten Satz des Abs. 2 wird klar gestellt, dass unter Abschrift (Urkunde, die den Inhalt einer Urschrift wiedergibt) auch jede andere Form zu verstehen ist, mit der Daten zur Verfügung gestellt werden können (ausgenommen in mündlicher Form).

Abs. 3 nimmt darauf Rücksicht, dass nunmehr durch die ausdrückliche Möglichkeit des Tätigwerdens von auswärtigen Zuchtorganisationen, Besamungstechnikern/Besamungstechnikerinnen bzw. Eigenbestandsbesamern oder Eigenbestandsbesamerinnen im Inland nach den einschlägigen Bestimmungen des TZG 2009 besteht. Insbesondere werden unter Beachtung von Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Falle von in ausländischer Sprache abgefassten Dokumenten diese zusätzlich in einer deutschen Übersetzung verlangt, damit sich die Tierzuchtbehörde rasch einen inhaltlichen Überblick verschaffen kann. Sofern im TZG 2009 nicht anders bestimmt (z.B. § 4 Abs. 2 Z. 2 lit. b) bedarf, diese Übersetzung allerdings keiner Beglaubigung.

Als beglaubigte Übersetzung wäre zu werten, wenn eine Bestätigung der Richtigkeit durch den jeweiligen Übersetzer unter Anbringung eines Siegels vorliegt, die die genaue inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original zum Ausdruck bringt.

Beglaubigte Übersetzungen können nur durch gerichtlich zertifizierte Übersetzer angefertigt werden, die dafür eine eigene Prüfung abzulegen haben.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Z. 2 Nichtzuchttiere

In der Verordnung sind auch einige Bestimmungen für Tiere enthalten, die nicht unter die Zuchttierdefinition des Tierzuchtgesetzes fallen (z. B. § 17 Abs. 1 Z. 3 und § 32). Um die Formulierung dieser Bestimmungen zu vereinfachen, wurde diese Definition aufgenommen.

Z. 3 Rassenmerkmale

Jede Rasse hat einen Rassestandard (rassespezifische Eigenschaften), das heißt ein bestimmtes Rasseprofil mit wesentlichen Eigenschaften für die Nutzung und der äußeren Erscheinung. Dazu gehören auch ganz spezifische genetische Besonderheiten und Erbfehler innerhalb einer Rasse. Zu den Rassenmerkmalen gehört eine genetisch bedingte Hornlosigkeit, eine genetisch vorkommende Farbvariante (z.B. Tigerschecken beim Norikerpferd) genau so, wie möglicherweise schon bekannte genetische Defekte, die bei der betreffenden Rasse vermehrt auftreten. Da diese Besonderheiten einen wesentlichen Einfluss auf die Nutzung haben, sind sie von der Zuchtorganisation als solche zu beschreiben, zu erheben und im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister festzuhalten.

Z. 4 Erhaltungszucht

Grundsätzlich werden in der Tierzucht zwei Grundrichtungen unterschieden; jene der Leistungszucht (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 3 TZG 2009) und jene der Erhaltungszucht (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 4 TZG 2009). Wenngleich im EU-Tierzuchtrecht (bis jetzt) die Grundrichtung der Erhaltung gefährdeter Tierrassen keinen Niederschlag gefunden hat, so spielt dieses Segment in der EU im Rahmen der Ländlichen Entwicklung und in der Umsetzung der Konvention über die Biologische Vielfalt eine immer größer werdende Rolle. Daher enthält auch das TZG 2009 im § 23 Abs. 8 Z. 3 eine Bestimmung, die es der Behörde ermöglicht, für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des TZG 2009 zu genehmigen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in Tierzuchtgesetzen anderer Mitgliedsstaaten (z.B. Deutschland).

Da in diesem Entwurf für die Durchführung von Erhaltungszucht besondere Regeln (z.B. betreffend Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung) vorgesehen sind, erschien es angebracht, eine Definition aufzunehmen. Durch Klarstellung, dass Erhaltungszucht sich nur auf „gefährdete Rassen“ beziehen kann, ist auch festgelegt, dass nur Rassen mit kleinen Populationen davon Gebrauch machen können. Für die Beurteilung der Frage, was als oberste Größe einer Population in der Erhaltungszucht angesehen werden kann, gibt es unterschiedliche Quellen aus der einschlägigen Fachliteratur.

Z. 5 Hauptnutzungsrichtung

Tierzucht ist kein reiner Selbstzweck, sondern mit der Zucht einer Rasse werden immer eine oder mehrere wesentliche Verwendungszwecke angestrebt (z.B. Reiten, Fleischleistung, Fitness, etc.). Diese Hauptnutzungsrichtungen orientieren sich an den grundlegenden Eigenschaften einer Rasse (vgl. Rassenmerkmale). Die Hauptnutzungsrichtung muss aus fachlicher Sicht mit den grundlegenden Veranlagungen einer Rasse auch vereinbar sein. So wird ein dynamisches Vollblutpferd wohl nicht primär für das Ziehen schwerer Lasten geeignet sein. Im Gegenteil: das Ziehen schwerer Lasten würde hier nicht nur nicht den angestrebten Erfolg bringen, sondern auch unter dem Aspekt des Tierschutzes bedenklich erscheinen.

Die Hauptnutzungsrichtungen geben Auskunft über die von der Zuchtorganisation hauptsächlich angestrebten Verwendungszwecke. Bei den Rindern sind als Hauptnutzungsrichtungen zum Beispiel Milch und Fleisch zu nennen; bei Pferden wird auf Reiten, Fahren oder Ziehen besonderer Wert gelegt.

Die Hauptnutzungsrichtungen sind im Zuchtprogramm mit einer entsprechenden Leistungsprüfung (oder Leistungserhebung) von Hauptleistungsmerkmalen, die einen Aussagewert im Hinblick auf die Hauptnutzungsrichtung haben, zu hinterlegen.

Z. 6 bis 8 Leistungs-, Hauptleistungs-, Hilfsmerkmal

Die Merkmale, die in der Zucht von Interesse sind, können je nach Tierart und Zuchtinteresse sehr unterschiedlicher Natur sein. Eigenschaften, wie Körperbau und Farbe können ebenso von Interesse sein, wie Temperament, Milchmenge oder die Fruchtbarkeit. Alle diese Merkmale können in der Zucht im Zuge der Leistungsprüfung erhoben, beschrieben, gemessen und im Zuge der Zuchtwertschätzung deren Vererblichkeit geschätzt werden. In Hinblick auf die Unmittelbarkeit des erkenntnismäßigen Zuganges zu diesen Eigenschaften wird in der Begriffsbestimmung in § 2 Z. 6 zwischen zwei Arten von Leistungsmerkmalen unterschieden: Zum einen Leistungsmerkmale, die sich auf unmittelbar beobachtbare (z.B. Farbe, Fellzeichnung) oder messbare (z.B. Stockmaß, Milchkilogramm) Eigenschaften des Zuchttieres beziehen (lit. a), zum anderen Leistungsmerkmale, die nicht in dieser unmittelbaren Weise zugänglich sind, sondern sog. „Konstrukte“ darstellen (z.B. Eutergesundheit, die auf diversen medizinischen Indikatoren wie etwa Keimgehalt der Milch beruht oder die auf Fett- und Eiweißmenge beruhende Milchleistung), die auf eine Reihe von (ihrerseits unmittelbar wahrnehmbaren) Indikatorwerten zurückgeführt werden müssen (lit. b). Diese Indikatoreigenschaften werden ihrerseits in § 2 Z. 8 als „Hilfsmerkmale“ definiert. Leistungsmerkmale gemäß Z. 6 lit. b sind nur dann abschließend festgelegt, wenn alle Hilfsmerkmale und deren Gewichtung zueinander festgelegt sind.

Innerhalb der Klasse der Leistungsmerkmale werden durch § 2 Z. 7 die Hauptleistungsmerkmale hervorgehoben; bei diesen handelt es sich um jene Leistungsmerkmale, die für die Beurteilung der Eignung eines Tieres für die jeweils von der Zuchtorganisation festgelegte(n) Hauptnutzungsrichtung(en) (siehe Z. 5) erforderlich sind. Da Hauptnutzungsrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 nur bei Leistungszucht festzulegen sind, gibt es Hauptleistungsmerkmale nur bei dieser, nicht aber bei der Erhaltungszucht. Da Hauptleistungsmerkmale nur eine Unterklasse der Leistungsmerkmale sind, können auch Hauptleistungsmerkmale wiederum entweder unmittelbar beobachtbare oder messbare Eigenschaften erfassen oder Konstrukte aus solchen Eigenschaften darstellen.

Ob eine bestimmte Eigenschaft ein Hauptleistungsmerkmal, ein sonstiges Leistungsmerkmal oder ein bloßes Hilfsmerkmal darstellt, ist nicht auf Grund der Natur dieser Eigenschaft absolut vorgegeben, sondern hängt von deren Funktion im jeweiligen Zuchtprogramm ab: Dieselbe Eigenschaft, die im Zuchtprogramm A Hauptleistungsmerkmal ist, kann im Zuchtprogramm B sonstiges Leistungsmerkmal oder sogar bloßes Hilfsmerkmal sein, je nachdem, welche Ziele die Zuchtorganisation verfolgt.

Hauptleistungsmerkmalen kommt im System der Verordnung überdies noch insofern besondere Bedeutung zu, als angesichts der Fülle von Leistungsdaten die Datenveröffentlichung gemäß § 25 auf Hauptleistungsmerkmale beschränkt bleiben soll, da sie von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Z. 10 Vorbuch

Sämtliche in Anlage 2 des TZG 2009 angeführten Entscheidungen der Kommission über die Kriterien für die Eintragung in Zuchtbücher (Herdbücher) stellen es der einzelnen Zuchtorganisation frei, neben der Hauptabteilung des Zuchtbuchs, in die nur jene Tiere eingetragen werden dürfen, die über die erforderliche Anzahl reinrassiger Vorfahren verfügen, eine weitere Abteilung zur Erfassung von zwar den Rassemerkmalen entsprechenden, mangels der vorgeschriebenen Vorfahrgenerationen aber nicht in die Hauptabteilung eintragbaren (weiblichen) Tieren einzurichten, deren Nachfahren unter bestimmten Bedingungen als reinrassige, in die Hauptabteilung einzutragende Tiere anerkannt werden müssen. Die Bezeichnung dieser Abteilung ist im Gemeinschaftsrecht uneinheitlich: *"zusätzlicher Abschnitt des Zuchtbuches"* (Rinder), *"zusätzlicher Abschnitt des Herdbuches"* (reinrassige Schweine), *"Anhang zum Zuchtbuch"* (Schafe und Ziegen) und *"zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches"* (Equiden). Zur terminologischen Vereinheitlichung soll der im züchterischen Sprachgebrauch verfestigte und die Bedeutung wesentlich deutlicher zum Ausdruck bringende Ausdruck *"Vorbuch"* als Rechtsbegriff eingeführt werden. Dies ermöglicht es auch, auf die in diesem Teil des Zuchtbuches erfasste Tiere mit den in der tierzüchterischen Praxis gängigen Ausdruck *"Vorbuchtiere"* Bezug zu nehmen.

Z.11 Selektionsstufe

Die Verbesserung einer Population im Rahmen eines Zuchtprogramms, kann über die vorwiegende Verwendung ausgesuchter männlicher Tiere, weiblicher Tiere oder beider Geschlechter erreicht werden. Dabei werden entsprechend überdurchschnittlich gute männliche oder/und weibliche Tiere ausgesucht (selektiert) und zur Anpaarung (siehe Zuchtverwendung § 15) verwendet, um damit die nächste Tiergeneration zu erzeugen. Die Wahl der richtigen Selektionsstufe und das Ausmaß der Überlegenheit der für die Anpaarung ausgesuchten Tiere sind ganz wesentlich bestimmend für den Zuchtfortschritt, der in der nächsten Generation erzielt werden kann. Dabei können die ausgesuchten männlichen und weiblichen Tiere wieder in mehrere Gruppen unterteilt werden, wenn die Auswahl der Tiere in mehreren Schritten (z. B. zeitlich abfolgend, wegen neu hinzu kommender Leistungsinformationen) erfolgt oder diese aber für unterschiedliche Verwendungen (z.B. Embryotransfer, männliche Tiere nur für die gezielte Paarung) vorgesehen sind. Der Prozentanteil der schlussendlich ausgesuchten Tiere in den einzelnen Selektionsstufen wird Selektionsintensität genannt.

Z. 12 Indexwert

Biologische Merkmale hängen sehr häufig voneinander ab. Weiters beinhalten die modernen Zuchtprogramme oft eine Fülle von Merkmalen, sodass eine züchterische Bearbeitung der einzelnen Merkmale nebeneinander durch Selektion auf viele Einzelmerkmale relativ schwierig ist. Abhilfe bietet hier die Zusammenfassung mehrerer Merkmale in einem Index. In diesem Index sind die Merkmale nach vordefinierten Regeln zusammen gefasst. Somit können die Merkmale gemeinsam und unter Setzung von strategischen Zielen (z.B. höchstmöglicher Fortschritt im Merkmal A ohne einen Verlust im Merkmal B) im Zuchtprogramm bearbeitet werden. Ein Beispiel für einen Index ist der Gesamtzuchtwert bei Rindern, der die Erzielung des größtmöglichen wirtschaftlichen Gesamtnutzens zum Ziel hat. Ein anderes Beispiel wäre eine Gesamtnote für die äußere Erscheinung, die sich aus einer Vielzahl von Noten für einzelne Teile der äußeren Erscheinung (Kopf, Hals, Beine, etc.) ergibt.

Zu § 3 - Allgemeine Anforderungen an Festlegungen

Abs. 1

Das von der Antrag stellenden Zuchtorganisation auszuarbeitende Zuchtprogramm stellt in Summe ein äußerst komplexes Regelungssystem dar, dessen Schaffung und Veränderung nicht nur großen zuchtfachlichen Sachverstand erfordert, sondern auch nicht unbeträchtliche Anforderungen hinsichtlich der formal korrekten, konsistenten Konstruktion von Regelungssystemen stellt. Die Festlegung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation ist auf Grund des inhaltlich beschränkten Regelungsumfanges zwar weniger komplex, erfordert aber andererseits eine besondere Abstraktionsleistung, da es bei der Festlegung der Grundsätzen nicht um die Formulierung von Regeln für konkrete Sachverhalte, sondern von Regeln für die Festlegung von Regeln durch die Filialzuchtbuch-Organisationen geht.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind typische Fehler, die bei der Formulierung derartiger Regelungssysteme unterlaufen können, die Festlegung von widersprüchlichen Regelungen, insbesondere dann, wenn die Unvereinbarkeit infolge der weit auseinander liegenden Regelungsorte nicht unmittelbar ins Auge fällt, sowie andererseits unvollständige, lückenhafte Regelungen. Beschreibungen der Rassemerkmale und Zuchtziele drohen gelegentlich in leerformelhafte Formulierungen abzugleiten. Verständnis und Vollzug der Festlegungen wird auch durch mehrdeutig formulierte Regeln oder Begriffe und die Unklarheit des logischen Verhältnisses von Begriffen oder Regeln zueinander erheblich erschwert. Da sich die Funktion einer Regel oft nur aus dem Kontext ergibt, kommt auch der Systematik des Aufbaues der Festlegungen eine wichtige Bedeutung zu. Um diese zu verdeutlichen und schnell erfassbar zu machen, wäre es daher zu empfehlen, dem in der Regel relativ umfangreichen Zuchtprogramm ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

Auf Grund der ein Kernelement des neuen Regelungskonzeptes bildenden Erweiterung der Autonomie der Zuchtorganisationen und der besonderen Verantwortung der Ursprungszuchtbuch-Organisation bei der Festlegung der Grundsätze kommt den von der anzuerkennenden Zuchtorganisation zu treffenden Festlegungen eine noch weit höhere Bedeutung als schon bisher zu. Zwar sollten die in Abschnitt 2 des Entwurfes enthaltenen relativ detaillierten Vorgaben für die zu treffenden Festlegungen eine gewisse Gewähr für deren Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit sowie für die Funktion der jeweiligen Festlegung im Gesamtsystem und im Verhältnis zu den anderen Festlegungen bieten, doch ist es unmöglich alle formalen Fehlerquellen bei der Erstellung derartiger Regelungssystem vorherzusehen und ihnen durch kasuistische Regelungen vorzubeugen. Daher wird an die Spitze des die Festlegungen regelnden Abschnittes die in Abs. 1 enthaltene Generalklausel gestellt, deren jeweils mit Gründen versehene Konkretisierung im Einzelfall der Behörde und dem sie unterstützenden Tierzuchtrat überlassen bleiben muss. Auf Grund der dabei gewonnenen Erfahrungen wird es unter Umständen möglich sein, die Bestimmungen über die von den Zuchtorganisationen zu treffenden Festlegungen sukzessive zu verbessern.

Neben den formalen allgemeinen Anforderungen wurden in die Generalklausel in Abs. 1 noch die drei inhaltlichen Anforderungen der tierzuchtfachlichen Angemessenheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, wobei letztere als

formulierte Ziele des TZG 2009 gelten, aufgenommen. Deren Verankerung in der Generalklausel ist erforderlich, da die Gefahr eines Verstoßes gegen diese Anforderungen bei allen durch die folgenden Paragraphen geregelten Festlegungen bestehen kann und ausgeschlossen werden muss. Gegen die Anforderung, dem Tierschutz nicht abträglich zu sein, würden z.B. Zuchtprogramme zur "Qualzucht" verstoßen.

Abs.2

Abs. 2 enthält das Verbot der "*dynamischen Verweisung*" von den von der Zuchtorganisation zu treffenden Festlegungen auf externe Quellen, z.B. Beschlüsse, Regelungen, Empfehlungen, etc. von Dachverbänden, Arbeitsgemeinschaften, internationalen Einrichtungen usw., in der jeweils gültigen Fassung. Dynamische Verweisungen können nicht zugelassen werden, da damit ein Blankoscheck für der Kontrolle der Behörde entzogene Änderungen des materiellen Gehalts der verweisenden Festlegung mit unter Umständen gravierenden Folgen für das Gesamtregelungssystem ausgestellt würde. Für die tierzuchtrechtliche Akzeptabilität einer Änderung einer dynamisch verwiesenen externen Quelle kommt es auch nicht ausschließlich auf *deren* Inhalt an, da sich z.B. eine für sich unbedenkliche Änderung harmonisch in das Regelungssystem der einen Zuchtorganisation einfügen kann, während sie im Regelungssystem einer anderen Zuchtorganisation schlimmste Verwerfungen, Widersprüche und tierzuchtfachlich absurde Abänderungen bewirken kann. Unschädlich sind hingegen sog. "*statische Verweisungen*", bei denen auf eine externe Quelle in einer bestimmten, individualisierbaren Fassung (z.B. durch Angabe eines Datums, des Veröffentlichungsmediums, der Zahl der geänderten Fassung) verwiesen wird. Da die Behörde den materiellen Gehalt der verwiesenen Quelle und deren Wirkung auf das Regelungssystem nur einschätzen kann, wenn ihre diese im Wortlaut vorliegt, wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass diese externen Regeln anzuschließen sind (auf welchem Trägermedium auch immer; Papier, elektronisch). Durch den Ausdruck "*anzuschließen*" ist jedoch gewährleistet, dass es nicht reicht, wenn die Behörde auf eine Internetadresse verwiesen wird, unter der sie die verwiesene Regelung abrufen kann.

Ändert sich die statisch verwiesene externe Quelle und will die Zuchtorganisation dies Änderung inhaltlich nachvollziehen, hat dies in den für Änderungen vorgesehenen Weg gemäß § 7 TZG 2009 zu erfolgen: Bewirkt der Nachvollzug der Änderung eine Änderung einer Festlegung, auf die sich der Spruch des Anerkennungsbescheides gemäß § 6 Abs. 6 TZG 2009 bezieht, bedarf es dazu einer bescheidmäßigen Abänderung durch die Behörde gemäß § 7 Abs. 1 TZG 2009, ansonsten genügt die Anzeige gemäß § 7 Abs. 2 TZG 2009; auch durch eine bloß durch Anzeige wirksam werdende Änderung darf keine materielle Rechtswidrigkeit der Festlegungen herbeigeführt werden.

Zu § 4 - Form und Inhalt des Zuchtprogramms

Abs. 1

Der Wahl der Bezeichnung der gezüchteten Rasse kommt insofern zentrale Bedeutung zu, als die Zuchtorganisation mit diesen Namen nach außen auftritt und damit die Erwartung erweckt, mit dieser Bezeichnung auch das zu meinen, was in züchterischen Kreisen im Allgemeinen mit dieser Bezeichnung verbunden wird. Die mit einer gängigen Rassebezeichnung in züchterischen Kreisen verbundene mehr oder weniger scharfe Vorstellung der wesentlichen Merkmale der erfassten Tiere ist damit der äußerste Rahmen, innerhalb dessen sich die Zuchtorganisation mit ihren Detailfestlegungen bewegen darf. Es wäre jedenfalls unzulässig, eine bestimmte Rassebezeichnung für die Zucht von Tieren zu wählen, die in tierzuchtfachlich relevanter Weise vom Rassebild der züchterischen Fachwelt abweichen. In § 6 Abs. 2 erster Satz wird die Bindung der Einzelfestlegungen an das mit dem gewählten Rassenamen als verbindlich übernommene Vorstellungsbild für die Festlegung der Rassemerkmale und der Hauptnutzungsrichtungen noch einmal ausdrücklich festgelegt.

Bei Zuchtorganisationen für Equiden erfolgt die Festlegung der zu züchtenden Rasse nicht nur durch die Wahl des Namens der Rasse, sondern zusätzlich durch die Festlegung der Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätzen gemäß Z. 3 lit. b des Anhanges der Entscheidung 92/353/EWG bei der Zucht gefolgt werden soll (dies kann auch die Zuchtorganisation selbst sein, wenn sie sich als Ursprungszuchtbuch-Organisation anerkennen lässt). Zur Festlegung der gezüchteten Rasse hat eine Zuchtorganisation für Equiden daher zunächst festzulegen, ob sie als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder als Filialzuchtbuch-Organisation tätig werden will. Will sie als Ursprungszuchtbuch-Organisation tätig werden, hat sie auch die Grundsätze gemäß § 18 festzulegen und diese gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. b TZG 2009 bei den Festlegungen in ihrem eigenen Zuchtprogramm zu beachten. Will die Zuchtorganisation hingegen als Filialzuchtbuch-Organisation tätig werden, hat sie zum Namen der Rasse auch noch die Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Anschrift sowie die Quelle, der die Grundsätze entnommen werden können, anzugeben. Der Ausdruck "*Quelle*" ist bewusst weit und unspezifisch gewählt, um alle in den Mitgliedsstaaten und Vertragsstaaten auftretenden Formen der Festschreibung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisationen erfassen zu können.

Abs. 2

Abs. 2 kommt die Funktion einer "Verknüpfungs- und Wegweisernorm" zu. Seine Aufgabe ist es nicht, materielle Vorgaben für die von der Zuchtorganisation zu treffenden Festlegungen zu machen, sondern unter ausdrücklicher

Bezugnahme auf die Definition des Zuchtprogramms im TZG 2009 die dort aufgelisteten Bereiche, für die Festlegungen zu treffen sind, anzuführen und in Klammer beigesetzt den jeweiligen Paragraphen anzugeben, der die näheren Vorgaben für die diesbezüglichen Festlegungen enthält. Dies soll in erster Line der Verdeutlichung des logischen Zusammenhanges der folgenden Bestimmungen dienen.

Zu § 5 - Zuchtpopulation einer Rasse

Abs. 1 bis 3

Die Aufgliederung der eigenen Zuchtpopulation sowie der Population, zu der die Zuchtorganisation eine tierzüchterische Anbindung hat, gibt Auskunft über die Struktur der züchterisch zur Verfügung stehenden Population. Diese „Gesamtpopulation“ ist die Basis für alle züchterischen Maßnahmen, die im Zuchtprogramm getroffen werden. Von besonderer Bedeutung ist jene Gruppe von Tieren, die zur Zucht der nächsten Generation verwendet werden soll (Abs.1 Z. 4). Nur bei Kenntnis der Struktur und Größe der Population kann die Angemessenheit der im Zuchtprogramm beschriebenen Maßnahmen abgeschätzt werden. Daher ist die Angabe der Größe und Aufgliederung der aktuellen Population auch im Jahresbericht (vgl. § 28) vorgeschrieben, um prüfen zu können, ob das anerkannte Zuchtprogramm eingehalten wird und ob dieses tatsächlich funktioniert, da das Zuchtprogramm zum Zeitpunkt des Antrages auf Anerkennung eine reine Planungsrechnung darstellt.

Da insbesondere weibliche Tiere nur einmal pro Fortpflanzungszyklus zur Nachzucht genutzt werden können, ist es erforderlich über allfällige Mehrfacheintragungen von weiblichen Tieren Bescheid zu wissen, da diese Tiere einer Zuchtorganisation nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Anbindung an eine fremde Zuchtpopulation erfolgt in der Regel über männliche Tiere und kann für die Anpaarung maximal im Umfang des eigenen weiblichen Bestandes erfolgen, was für die Beurteilung der ausreichenden Größe der Zuchtpopulation (vgl. § 20) ausschlaggebend ist. Eine mögliche Form der Anbindung an andere Populationen kann auch der Einsatz von Embryonen sein.

Abs. 4

Die in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Angaben sollen nur eine Beschreibung des Ausgangszustandes der Zuchtpopulation liefern, die es der Tierzuchtbehörde ermöglicht über eine Anerkennung zu entscheiden. Bei länger dauernden Anerkennungsverfahren können gegenüber dem ursprünglich angegebenen Ausgangszustand relevante Veränderungen eintreten, weshalb die antragstellende Zuchtorganisation verpflichtet sein soll, solche Veränderungen nach den der Behörde zweckmäßig erscheinenden zeitlichen Vorgaben mitzuteilen, bis das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist.

Nach Erteilung der Anerkennung ist eine regelmäßige Aktualisierung des Ausgangszustandes nicht mehr erforderlich, sondern genügt es, wenn die Zuchtorganisation gemäß § 28 Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 in dem jährlich vorzulegenden Bericht die Entwicklung ihrer Zuchtpopulation darstellt. In Abs. 4 wird daher ausdrücklich festgelegt, dass Änderungen der zur Umschreibung des Ausgangszustandes gemäß den voranstehenden Absätzen zu machenden Angaben nicht der in § 5 Abs. 2 TZG 2009 vorgesehenen unverzüglichen Anzeigepflicht an die Behörde unterliegen. Dies ergibt sich logisch zwingend aus dem Umstand, da es sich bei der Umschreibung des Ausgangszustandes um strikt zeitpunktbezogene Angaben handelt (gefragt ist nur der Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt) und sich *dieser* Sachverhalt im Zeitablauf nicht mehr ändern kann. Zur Vermeidung allfälliger diesbezüglicher Missverständnisse erscheint es jedoch angebracht, im Verordnungstext ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Angaben von der für im Zeitablauf veränderliche Angaben vorgesehenen unverzüglichen Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 2 TZG 2009 nicht erfasst sind.

Zu § 6 - Zuchtziel

Abs.1

Die Festlegung des Zuchtziels wird in die einzelnen Unterkategorien Rassemerkmale, Art der Zucht (Leistungs- oder Erhaltungszucht) und bei Leistungszucht auch Hauptnutzungsrichtungen, aufgegliedert.

Die Festlegung, ob Leistungszucht oder Erhaltungszucht betrieben wird, ist teilweise dafür entscheidend, welche Detailregelungen anzuwenden sind (z.B. betreffend Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung). Die Festlegung von Hauptnutzungsrichtungen ist nur für die Leistungszucht gefordert. Bei der Erhaltungszucht ist das Hauptziel die Erhaltung der Rasse per se; Hauptnutzungsrichtungen stehen nicht im Vordergrund und werden daher nicht gefordert.

Abs. 2

Abs. 2 legt fest, dass in jenen Fällen, in denen in maßgeblichen Verkehrskreisen ein bestimmter Rassenname mit konkreten Rassenmerkmalen und Hauptnutzungsrichtungen verbunden wird, sich die Zuchtorganisationen an diese allgemeine Vorstellung halten müssen. Dies soll auch vermeiden, dass eine Zuchtorganisation durch die Namensgebung die Eintragsverpflichtung durch bloße Vergabe eines anderen Namens der Rasse zu umgehen versucht oder sich als „Trittbrettfahrer“ eines falschen Namens als „Markenbegriff“ bedient. Da bei den Zuchtorganisationen für Equiden die wesentlichen Determinanten für die Zucht der jeweiligen Rasse sich aus den Grundsätzen der Ursprungszuchtbuch-Organisation ergeben und der gegenseitige Eintragsanspruch zwischen allen Zuchtorganisationen besteht, die die

Grundsätze derselben Ursprungszuchtbuch-Organisation einhalten, ist im Fall von Zuchtorganisationen für Equiden auf die Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen anstelle der Vorstellungen der züchterischen Verkehrskreise abzustellen. Für nach dem TZG 2009 anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisationen wird jedoch in § 18 Abs. 3 und Abs. 5 durch Anordnung der sinngemäßen Anwendung von § 6 Abs. 2 erster Satz die Verpflichtung eingeführt, bei den entsprechenden Festlegungen in ihren Grundsätzen den mit dem gewählten Namen verbundenen Vorstellungen nicht zu widersprechen.

Zu § 7 - Zuchtmethode

Bei den für die Zuchtmethode zu treffenden Festlegungen ist zwischen Reinzucht und Kreuzungszucht (Hybridzucht) zu unterscheiden. Gemeinschaftsrechtlich reglementiert ist bei allen Tierarten der Fall der Reinzucht, während die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nur bei Schweinen zusätzlich die Kreuzungszucht vorsehen.

Abs. 1

Der im Gemeinschaftsrecht – und daher auch in dem dieses umsetzenden österreichischen Recht – verwendete Begriff der Reinzucht ist gegenüber dem strengen Reinzuchtbegriff der Tierzuchtlehre insofern weiter gefasst, als auch in der Reinzucht unter bestimmten Voraussetzungen in beschränktem Umfang Anteile fremder Rassen zulässig sind. Dabei sind die gemeinschaftsrechtlichen Grenzen betreffend die Eintragung von Tieren fremder Rassen in die Zuchtbücher zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts geben über die Eintragungsbestimmungen und die Regelungen über die Einrichtung von Vorbüchern indirekt Obergrenzen vor.

Abs. 2

In der Kreuzungszucht ist die Zuchtmethode durch das Endprodukt, die Ausgangsrassen und die Abfolge der einzelnen „Hybridlinien“ zu definieren.

Zu § 8 - Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung

Abs. 1

Die Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterordnung regelt, welche Tiere in das Zuchtbuch bzw. Zuchtregister aufgenommen werden. Hinsichtlich dieser Festlegung sind die Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch führen, bereits durch § 5 Abs. 1 Z. 3 TZG 2009 und die in Anlage 2 zum TZG 2009 enthaltenen Entscheidungen der Kommission dahingehend determiniert, dass Tiere, die die genealogischen Mindestanforderungen erfüllen (zwei – bei Equiden eine – in Zuchtbüchern derselben Rasse eingetragene Vorgenerationen), in das Zuchtbuch – zumindest in dessen rangniedrigste Abteilung der Hauptabteilung – aufgenommen werden müssen (vgl. auch Anspruch gemäß § 10 Abs. 5 TZG 2009). Da es für den Anspruch auf Eintragung ausschließlich auf genealogische Kriterien, unabhängig von jeder Leistung oder Ausprägung von Rassemerkmalen ankommt, ist insbesondere die Eintragung in die rangniedrigste Abteilung der Hauptabteilung erst ab einem bestimmten Alter des Tieres unzulässig.

Hinsichtlich hybrider Zuchtschweine besteht hingegen kein Eintragungsanspruch, sondern ist nach der Entscheidung 89/505/EWG bloß vorzusehen, dass die Eintragung die Identifizierung nach den im Register festgelegten Regeln und eine gesicherte Abstammung voraussetzt.

Abs. 1 weist als grundlegende Entscheidungen der Zuchtbuchordnung aus, ob eine einfache oder eine untergliederte Hauptabteilung und ob gegebenenfalls ein Vorbuch geführt wird. Darüber hinaus zählt Abs. 1 – wiederum nach Art einer „Wegweisernorm“ (vgl. oben § 4 Abs. 2) – auf, welche zusätzlichen Inhalte *jede* Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterordnung noch aufweisen muss. Insbesondere muss festgelegt sein, wie das Zuchttier in der Realität individuell erkennbar gemacht und diese Kennzeichnung in Verbindung mit den für dieses Tier im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister erfassten Daten gebracht wird (System der Tierkennzeichnung, § 9), sowie welche Daten je Zuchttier aufzunehmen sind (System der Aufzeichnungen, § 10). Der Verweis auf § 24 bedeutet, dass bei den Festlegungen im Rahmen der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterordnung darauf zu achten ist, dass die in § 24 normierten Grundsätze für die Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung eingehalten werden können. Die Anforderungen gemäß § 24 sind auch in den Festlegungen gemäß Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.

Die Regeln der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterordnung gelten nur für jene Tiere, die zur jeweils „eigenen Zuchtpopulation“ einer Zuchtorganisation im Sinne von § 2 Z. 1 des Entwurfes gehören, also für Tiere, die im Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt bzw. im Zuchtregister registriert sind, um aktiv am Zuchtprogramm der Zuchtorganisation teilzunehmen. Davon sind jene Tiere – ob Zuchttiere oder nicht – zu unterscheiden, deren Daten im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister bloß „evident gehalten“ werden, da diese auf Grund der Verwandtschaft zu Tieren der eigenen Zuchtpopulation für deren Zuchtwertschätzung verwendet werden können.

Abs. 2

Abs. 2 gilt ausschließlich für Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher führen, und setzt die in den Entscheidungen der Kommission über Kriterien für die Eintragung in Zuchtbücher (Anlage 2 des TZG 2009) vorgesehene Möglichkeit der

Untergliederung der Hauptabteilung in Abteilungen (bzw. Abschnitte, Klassen, siehe terminologische Anmerkung unter I.2.) um. Das Gemeinschaftsrecht gibt dabei vor, dass die Einordnung in diese Abteilungen ausschließlich auf Grund von Leistungskriterien erfolgen darf (nicht aber auf Grund anderer, z.B. rein genealogischer Kriterien, wonach einfach der „bessere Stammbaum“ zählt). In Verbindung mit der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung zur grundsätzlichen Aufnahme in das Zuchtbuch bei Erfüllung der genealogischen Mindestkriterien ergibt sich, dass eine Zuchtbuchordnung, die von der in Abs. 2 normierten Option Gebrauch macht, zumindest zwei Abteilungen innerhalb der Hauptabteilung vorsehen muss, nämlich die rangniedrigste, allgemeine Abteilung, in die jedes die genealogischen Voraussetzungen erfüllende Tier aufgenommen werden muss, und eine an die Erfüllung von Leistungskriterien gebundene Abteilung. Neben der Festlegung einer Benennung für die „Leistungsabteilungen“ sieht Abs. 2 präzisierend vor, dass diese in einer „linearen Rangfolge“ stehen müssen. Damit ist gemeint, dass nicht ein System „paralleler Leistungsabteilungen“ etabliert werden darf (z.B. eine Leistungsabteilung für besonders gute Milchleistung, eine weitere für besonders gute Fleischleistung), sodass sich - ausgehend von der rangniedrigsten Abteilung eine baumartig verzweigte Struktur von Leistungsabteilungen ergeben würde. Die gewünschte lineare Abfolge der Abteilungen wird durch die Regel gewährleistet, dass es zu jeder Abteilung nur immer eine *unmittelbar* ranghöhere Abteilung geben darf. Daraus ergibt sich, dass ein in eine ranghöhere Leistungsabteilung eingeordnetes Zuchttier die Leistungskriterien aller rangniedrigeren Leistungsabteilungen plus die zusätzlichen Leistungskriterien der Leistungsabteilung, in die es eingeordnet ist, erfüllen muss. Nicht ausgeschlossen wird dadurch, dass für männliche und weibliche Tiere unterschiedliche Leistungsabteilungen mit verschiedenen Leistungskriterien festgelegt werden.

Bei Zuchtorganisationen für Equiden ist die Besonderheit zu beachten, dass die Ursprungszuchtbuch-Organisation gemäß Z. 3 lit. b fünfter Aufzählungsstrich der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte im Rahmen der Festlegung der Grundsätze vorgeben kann. Diese Vorgabe ist von einer Filialzuchtbuch-Organisation in der Form einzuhalten, dass sie zumindest die Zahl, Benennung und Leistungskriterien der in den Grundsätzen vorgesehenen Untergliederung in Abteilungen übernimmt.

Abs. 3

Auch Abs. 3 gilt ausschließlich für Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher führen, und setzt die in den Entscheidungen der Kommission über Kriterien für die Eintragung in Zuchtbücher (Anlage 2 des TZG 2009) vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung eines Vorbuches (siehe Begriffsbestimmung § 2 Z. 10 und Erläuterungen dazu) um. Bei einem solchen handelt es sich um eine neben der Hauptabteilung weitere Abteilung des Zuchtbuches, in der Tiere aufgenommen werden, die mangels Erfüllung der genealogischen Voraussetzungen nicht in die Hauptabteilung aufgenommen werden können, die aber den Rassemerkmalen entsprechen. Sinn der Einrichtung eines Vorbuches ist es, das genetische Material der dort erfassten Tiere für die Zucht der Rasse nutzbar zu machen, indem deren durch Anpaarung mit reinrassigen Tieren gezüchtete Nachkommen ab einer bestimmten Generation als reinrassige Tiere anerkannt und in die Hauptabteilung aufgenommen werden müssen.

Die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an die Festlegungen betreffend die Einrichtung eines Vorbuches ergeben sich schon aus § 5 Abs. 1 Z. 3 TZG 2009 und die über Anlage 2 zum TZG 2009 rezipierten Bestimmungen der Entscheidungen der Kommission über Kriterien für die Eintragung in Zuchtbücher. Insbesondere ist diesen Quellen zu entnehmen, ob im Rahmen eines Zuchtprogramms für Tiere einer bestimmten Tierart ein Vorbuch nur für weibliche (Schweine, Schafe, Ziegen) oder auch für männliche Tiere (Rinder, Equiden) eingerichtet werden kann. Diese Quellen legen auch fest, ab der wievielten Nachkommengeneration eines Vorbuchtieres und unter welchen Anpaarungen mit reinrassigen Zuchttieren die Nachkommen als reinrassig gelten („Aufstiegsregeln“).

Abs. 3 zählt in diesem Zusammenhang nur mehr jene – aus den Entscheidungen der Kommission abgeleiteten – Festlegungen auf, bei welchen der Zuchtorganisation ein inhaltlicher Gestaltungsfreiraum verbleibt. Im Unterschied zur Hauptabteilung müssen für die Aufnahme in das Vorbuch Mindestleistungskriterien vorgesehen werden.

Abs. 3 zweiter Satz dient der Umsetzung der equidenspezifischen Sonderregeln des Gemeinschaftsrechts. Hinsichtlich der Einrichtung eines Vorbuches durch eine Zuchtorganisationen für Equiden geht der Entwurf von folgender Deutung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts aus: Z. 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung der Kommission 92/353/EWG ermächtigt die Ursprungszuchtbuch-Organisation, im Rahmen der Festlegung der Grundsätze eine Reihe von Grundsatzentscheidungen für die Zucht der Rasse zu treffen, ua. auch eine allfällige Untergliederung (der Hauptabteilung) des Zuchtbuches vorzugeben. Nicht enthalten in dieser Liste der der Ursprungszuchtbuch-Organisation zustehenden Grundsatzentscheidungen ist jedoch die Frage, ob ein Vorbuch geführt werden kann oder muss. Die Möglichkeit der Einrichtung eines Vorbuches durch Zuchtorganisationen für Equiden ist in Art. 3 der Entscheidung 96/78/EWG vorgesehen. Obwohl diese die gegenüber der Entscheidung 92/353/EWG spätere Rechtsquelle ist, ist dieser kein Hinweis zu entnehmen, dass die Zuchtorganisation bei der Entscheidung über die Einrichtung eines Vorbuches an Vorgaben der Ursprungszuchtbuch-Organisation gebunden ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Ursprungszuchtbuch-Organisation die Filialzuchtbuch-Organisationen weder zur Einrichtung eines Vorbuches verpflichten noch ihnen eine solche verbieten kann, und es daher allein in der Disposition der einzelnen Zuchtorganisation steht, ob sie ein Vorbuch einrichtet.

Sofern sich eine Zuchtorganisation für Equiden entscheidet, ein Vorbuch einzurichten, ist jedoch zu beachten, dass bei Equiden – im Unterschied zu den anderen Tierarten - die „Aufstiegsregeln“ durch das Gemeinschaftsrecht nicht inhaltlich vorgegeben sind, sondern gemäß Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung 96/78/EG *„die Zuchtorganisation ... die Vorschriften fest(legt), denen zufolge die Nachkommen solcher Tiere in die Hauptabteilung eingetragen werden können“*. Zwar enthalten die von dem Ursprungszuchtbuch festzulegenden Grundsätze keine expliziten Vorgaben für die Aufstiegsregeln, doch ist davon auszugehen, dass die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festzulegenden Grundsätze zu den Ahnenreihen materielle Aspekte enthalten können, die die ein Vorbuch einrichtende Zuchtorganisation für Equiden bei der Festlegung der „Aufstiegsregeln“ zu beachten hat.

Zu § 9 – System der Tierkennzeichnung

Abs. 1

Bei der Zucht von Tieren ist es tierzuchtfachlich unerlässlich, dass jedes einzelne Zuchttier unabhängig von der Zuordenbarkeit zu einem konkreten Züchter oder Besitzer individualisiert wird. Dies kann einerseits durch Anbringung eines individualisierenden Zeichens (Kennzeichnung) oder andererseits durch Rückgriff auf am Tier bereits vorhandene, natürlich vorgegebene Merkmale (z.B. Fellzeichnung, Haarwirbel) erfolgen. Diese Merkmale müssen unverwechselbar sein und nach dem Stand der Technik ebenso leicht und rasch über die Identität des Tieres Auskunft geben wie eine Kennzeichnung.

Abs. 2

Hier wird die grundsätzliche Wahlfreiheit des Abs. 1 in jenen Fällen eingeschränkt, in denen das Gemeinschaftsrecht zwingende Kennzeichnungsregelungen (Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden) vorsieht, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 genügen, und wird deren Verwendung in der Zucht verpflichtend vorgeschrieben.

Damit werden Doppelgleisigkeiten vermieden, der Verwaltungsaufwand minimiert und Schnittstellen zum Veterinärrecht geschaffen.

Bei Schweinen sieht die gemeinschaftsrechtliche Veterinärkennzeichnung keine für die Tierzucht ausreichende Einzeltierkennzeichnung vor (siehe auch die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Schafen und Ziegen (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl. II Nr. 166/2007).

Abs. 3

Abs. 3 regelt subsidiär zu Abs. 2 die wesentlichen Inhalte, die ein Kennzeichnungssystem der Zuchtorganisation für ihre Zuchttiere zumindest enthalten muss. Der Inhalt der Kennzeichnung muss nicht dem alphanumerischen Code (lebenslange Buchstaben-/Nummernkombination) im Zuchtbuch/Zuchtregister der jeweiligen Zuchtorganisation gemäß § 10 Abs. 1 Z. 3 entsprechen. Alternativ kann auch auf die Beschreibung der physischen Merkmale abgestellt werden.

Abs. 4

Allfällige nationale Rechtsvorschriften zur Tierkennzeichnung sind bei den Festlegungen der Zuchtorganisation im gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich derselben zu beachten. Wenn das Gemeinschaftsrecht bei der Tierkennzeichnung den Staaten inhaltlichen Spielraum lässt oder der jeweilige Mitgliedstaat oder Vertragsstaat tierzuchtrechtlich gesehen andere Kennzeichnungsvorschriften bzw. die Identifikation durch physische Merkmale vorsieht, kann dies dazu führen, dass eine Zuchtorganisation im grenzüberschreitenden Bereich für die ihr zugehörigen Zuchttiere unterschiedliche Rechtsvorschriften zu beachten hat.

§ 10 - System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch oder Zuchtregister

Basis einer geordneten Tierzucht ist die Kenntnis der exakten Abstammung der Tiere. Nur Tiere bekannter Abstammung dürfen in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen werden. Zu jedem Zuchttier sind die entsprechenden Stammdaten (betreffen das Tier individuell – „Identitätsdaten“), die Abstammungsdaten (Daten zu Vorfahren des Tieres – „genealogischen Daten“) und sonstige Daten (relevante Daten für die weitere Zuchtarbeit, wie z.B. Geburten von Nachkommen, Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen) aufzuzeichnen. Die Eintragung der Daten ist eine Voraussetzung für die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen. Aus diesem Grund ist auch einer ausreichenden inhaltlichen Aktualität der Daten und der Nachvollziehbarkeit von Eintragungsunterlagen oder von nachträglichen Änderungen Aufmerksamkeit zu schenken.

Abs. 1

Der alphanumerische Code (Abs. 1 Z. 3) muss nicht dem Inhalt der Kennzeichnung (Abs. 1 Z. 1) entsprechen; er dient der Verwaltung der Daten innerhalb des Zuchtbuches oder Zuchtregisters. Entscheidend ist, dass über den alphanumerischen Code der Bezug zur Kennzeichnung des Tieres und umgekehrt festgestellt werden kann. Der Zugang und Abgang von Tieren (Z. 9) ist entscheidend für die Frage, ob ein Tier einer Zuchtorganisation zugehört oder nicht. Nur dann steht auch fest, ob ein Tier bei der Berechnung der ausreichenden Mindestpopulation gemäß § 20

mitgerechnet werden darf, und ob die Zuchtorganisation berechtigt ist, für dieses Tier eine Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigung auszustellen.

Abs. 2

Abs. 2 betrifft die Erfassung der Vorfahrengenerationen, die in ihrer Anzahl und Zuordnung zum jeweiligen Tier erst die Struktur eines „Stammbaumes“ ergeben und auch Basis für die Zurechnung der Leistungsdaten zu den Tieren darstellt. Ohne diese klare Struktur wäre weder die ordnungsgemäße Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen noch die Durchführung einer sinnvollen Zuchtwertschätzung möglich.

Abs. 3

Abs. 3 enthält all jene Daten die den „Stammbaum“ gemäß Abs. 1 und 2 mit den für die Zucht erforderlichen Informationen füllen. Zur Abstammungskontrolle gemäß Z. 2 siehe Ausführungen zu § 12; zu Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß Z. 3 siehe Ausführungen zu §§ 13 und 14.

Abs. 4

Da die Daten für die Zucht, aber auch für den innergemeinschaftlichen Handel von grundlegender Bedeutung sind, ist auf die Nachvollziehbarkeit von Änderungen in den Daten entsprechendes Augenmerk zu legen (Abs. 4).

Abs. 5

Der Abs. 5 stellt die Umsetzung einer im Artikel 6 der EU-Richtlinie 90/427/EWG enthaltenen Sonderbestimmung für Equiden dar. Sie erleichtert die Rückverfolgbarkeit in Stammbäumen und Ahnenreihen und damit der Zugehörigkeit zur Rasse im Sinne der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation. Gerade bei Pferden wird auf lückenlose und lange zurückreichende Stammbäume ganz besonderer Wert gelegt. Aufgrund der Einführung eines die Sicherstellung der durchgehenden Identität des Equiden gewährleistenden Systems durch die Verordnung (EG) Nr. 504/2008 (betreffend die Identifizierung von Equiden – vergleiche deren Erwägungsgrund 33) wird die Zuchtorganisation in Z. 3 ermächtigt gemäß Art. 6 Abs. 2 zweiter Aufzählungsstrich der Richtlinie 90/427/EWG von den namensrechtlichen Bestimmungen im ersten Satz des § 10 Abs. 5 abzuweichen.

Zu § 11 - Melde- und Erfassungssystem

Aufgrund der zu § 10 beschriebenen Notwendigkeit züchterischer Daten muss jede Zuchtorganisation ein geeignetes Melde- und Erfassungssystem vorsehen. Dabei ist die Zuchtorganisation in der Wahl der Art der Erhebung der züchterischen Daten frei, solange eine ausreichende Sicherheit in der Richtigkeit der Daten und der zeitgerechten Eintragung der Daten in das Zuchtbuch bzw. Zuchtregister gewahrt bleiben. Durch eine Begrenzung der maximalen Frist bis zur Eintragung von Daten im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister soll ein ausreichender Mindeststandard bei der Aktualität erreicht werden. Um spätere Änderungen von bereits eingetragenen Daten nachvollziehen zu können, wird in Abs. 2 eine mindestens fünfjährige Aufbewahrungsdauer der relevanten Unterlagen vorgeschrieben. Bei Abstammungskontrollen wird wegen ihrer besonderen Bedeutung eine Aufbewahrung der Unterlagen bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch (z.B. Tod, Wechsel in eine andere Zuchtorganisation) vorgeschrieben.

Zu § 12 - System der internen Kontrolle

Abs.1

Die Führung des Zuchtbuches bzw. Zuchtregisters ist eine der zentralen Aufgaben anerkannter Zuchtorganisationen, da hier alle Tiere und deren Daten eingetragen sind und auf dessen Basis alle Zuchtdokumente, die im Zuge der Vermarktung erforderlich sind, ausgestellt werden. Daher ist es auch von entsprechender Bedeutung, dass die Richtigkeit der Daten ein dem heutigen Stand der Tierzucht entsprechendes Niveau erreicht. Das Instrument der internen Kontrolle dient der Qualitätssicherung innerhalb der Zuchtorganisation.

Die Zuchtorganisation hat züchterische Daten einschließlich der Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auf Plausibilität zu prüfen; das heißt, wo augenscheinliche Fehler auftreten, z.B. wenn gemessen am bisherigen Wissenstand unwahrscheinliche Daten auftreten, hat sie diesen nachzugehen. Da die Eintragung von Tieren auf Basis der Kenntnis der genetischen Eltern vorgenommen wird, ist die richtige Abstammung durch Stichproben zu überprüfen. Die Stichproben können nach Tierkategorie, Wahrscheinlichkeit einer falschen Abstammung oder nach anderen Kriterien in unterschiedlichem Umfang durch die Zuchtorganisation festgelegt werden.

Abs. 2

In einer Herde, in der mit paarungsfähigen weiblichen Tieren zugleich mehrere paarungsfähige männliche Tiere gehalten werden, ist ohne weitere Maßnahmen der genetische Vater der Nachkommen unklar. Da die bekannte Abstammung der einzige Pfeiler für eine geordnete Tierzucht darstellt, ist in diesem Fall die Abstammung lückenlos zu überprüfen (vgl. § 14 Abs. 2 TZG 2009).

Abs. 3

Entspricht dem Stand der Technik in der Tierzucht und dient der Umsetzung von Art. 5 der Entscheidung 2005/379/EG.

Zu § 13 - Leistungsprüfung

Abs. 1

Zuchtorganisationen, die nach der Festlegung ihres Zuchtziels gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 Leistungszucht betreiben, müssen gem. § 13 Abs. 1 jedenfalls die für die Beurteilung der Hauptnutzungsrichtung(en) erforderlichen Hauptleistungsmerkmale festlegen. Der Verweis auf § 5 Abs. 1 Z. 4 TZG 2009 bedeutet, dass bei diesen Festlegungen die Vorgaben in den Entscheidungen der Europäischen Kommission betreffend Leistungsprüfungen einzuhalten sind. Die Erforderlichkeit eines Merkmals für die Beurteilung der Eignung eines Zuchttieres für eine Hauptnutzungsrichtung ist im Wesentlichen eine tierzuchtfachliche Frage, die die Behörde im Einzelfall zu beurteilen hat. Was die Festlegung des jeweiligen Hauptleistungsmerkmals zu umfassen hat, ist in Abs. 4 Z. 1 bis Z. 6 angeführt.

Abs. 2

Wie in den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 dargelegt, ist bei der Durchführung von Erhaltungszucht die Festlegung einer oder mehrerer Hauptnutzungsrichtungen nicht erforderlich, da bei der Erhaltungszucht die Erhaltung einer gefährdeten Rasse das eigentliche Ziel darstellt. Für dieses Ziel kommt es entscheidend auf die Fruchtbarkeit der einzelnen Tiere und das Ausmaß, in dem sie die wesentlichen und zu erhaltenden Rassenmerkmale aufweisen und an ihre Nachkommen weitergeben, an, da zur Weiterzucht ganz besonders jene Tiere geeignet sein werden, die in beiden Bereichen gute Werte aufweisen. Aus diesem Grund sieht Abs. 2 vor, dass Zuchtorganisationen, die Erhaltungszucht betreiben, jedenfalls zur Erfassung dieser Eigenschaften geeignete Leistungsmerkmale als "Pflichtmerkmale" festzulegen haben. Deren Festlegung muss die in Abs. 4 Z. 1 bis Z. 6 vorgesehenen Inhalte umfassen und müssen die festgelegten Leistungsmerkmale dem Erhaltungsziel, insbesondere in Hinblick auf die zu bewahrenden wesentlichen Rassenmerkmale, tierzuchtfachlich angemessen sein.

Abs. 3

Abs. 3 sieht vor, dass jede Zuchtorganisation neben den obligatorisch festzulegenden Leistungsmerkmalen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 auch noch weitere (ergänzende) Leistungsmerkmale festlegen können soll, wenn sie dies zur Ergänzung ihres Wissensstandes über die von ihr betreuten Zuchttiere für zweckmäßig erachtet, z.B. weil sie diese ergänzend auf der Zuchtbescheinigung ausweisen will. Diese Festlegungen haben wiederum die in Abs. 4 Z. 1 bis Z. 6 vorgesehenen Inhalte zu umfassen.

Abs. 4

Abs. 4 normiert, was die Festlegung des jeweiligen Hauptleistungsmerkmals gemäß Abs. 1 bzw. Leistungsmerkmals gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 im Einzelnen zu umfassen hat. Die Aufgliederung der zu treffenden Teilfestlegungen in den Z. 1 bis Z. 6 dient dazu, zwischen grundsätzlichen Teilfestlegungen, die die konstitutiven Elemente des jeweiligen Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals darstellen (Z. 1 bis Z. 3), und Teilfestlegungen, die den durch die konstitutiven Elemente vorgegebenen Rahmen mit Detailregelungen ausfüllen (Z. 4 bis Z. 6), zu unterscheiden. Daran anknüpfend statuten § 19 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6 die konstitutiven Elemente der obligatorisch festzulegenden Leistungsmerkmale (Hauptleistungsmerkmale gemäß Abs. 1 bei der Leistungszucht und Leistungsmerkmale gemäß Abs. 2 bei der Erhaltungszucht) im Interesse der Rechtssicherheit mit erhöhter Bestandskraft (erschwerter Abänderbarkeit durch Bescheid der Anerkennungsbehörde) aus, während den Detailregelungen der obligatorisch festzulegenden Leistungsmerkmale und den weiteren Leistungsmerkmalen gemäß Abs. 3 im Interesse der flexiblen Gestaltung und der Verwaltungsökonomie nur geringere Bestandskraft (leichtere Abänderbarkeit durch bloße Anzeige an die Anerkennungsbehörde) zukommen soll, was sich aus § 19 Abs. 1 Z. 4 und Z. 6 e contrario (per Umkehrschluss) ergibt.

Zu den vorgesehenen Festlegungen im Einzelnen:

Gemäß Z. 1 ist der Name des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals festzulegen, damit in einer sprachlich einfachen Form auf das jeweilige Merkmal Bezug genommen werden kann. Dies ist insbesondere dann von Vorteil, wenn die Zuchtorganisation ein eigenes Merkmal "kreiert", das in züchterischen Kreisen noch nicht geläufig ist.

Z. 2 sieht vor, dass die konstitutiven Elemente (sozusagen die "Grundidee", das "Wesen" bzw. der Kerngehalt) des jeweiligen Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals tierzuchtfachlich angemessen beschrieben werden müssen. Dies kann auch auf relativ hohem Abstraktionsniveau erfolgen, solange diese Beschreibung als tierzuchtfachlich angemessen beurteilt wird, was wiederum Aufgabe der Behörde im Einzelfall ist. Die Grenze der zulässigen Abstraktheit der Beschreibung ist jedenfalls dann erreicht, wenn durch eine bloß formale Festlegung der Zuchtorganisation ein "Blankoscheck" ausgestellt würde und daher ihr Tätigwerden nicht ausreichend determiniert wäre.

Bei einigen Hauptleistungsmerkmalen bzw. Leistungsmerkmalen, insbesondere solchen, die unmittelbar beobachtbare oder messbare Eigenschaften erfassen, wird schon der in Übereinstimmung mit dem züchterischen Sprachgebrauch

gewählte Name aussagekräftig genug sein, sodass sich weitere Umschreibungen erübrigen (z.B. Wurfgröße beim Schwein). Für diese Fälle sieht der letzte Satz von Z. 2 vor, dass die Beschreibung entfallen kann.

Insbesondere bei Merkmalen, die Konstrukte (§ 2 Z. 6 lit. b) darstellen (z.B. Eutergesundheit) ist es in der Regel erforderlich, den Kerngehalt durch Darlegung der konstitutiven Elemente näher zu beschreiben: Dazu gehört bei Konstrukten auf jeden Fall die Angabe der wesentlichen (= unverzichtbaren) Hilfsmerkmale und das Grundprinzip, nach dem deren Ergebnisse zueinander gewichtet werden sollen. Nicht erforderlich ist es auf dieser Festlegungsebene hingegen, einen kompletten Katalog aller Hilfsmerkmale und den genau determinierten Berechnungsmodus in Form eines Algorithmus vorzulegen. Grundsätzlich - sofern es nicht auf Grund des Namens ohnehin eindeutig ist - müsste die Beschreibung des Kerngehalts des jeweiligen Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals aber auch die Art der Ergebnisdarstellung enthalten (z.B. Angabe der Maßeinheit oder des Indexwertes, mit der bzw. dem die konkrete Ausprägung des Merkmals ausgedrückt wird).

Z. 3 sieht vor, dass für das jeweils in Z. 2 umschriebene Hauptleistungsmerkmal oder Leistungsmerkmal bzw., wenn es sich um ein Konstrukt handelt, für dessen wesentlichen Hilfsmerkmale die Form der Datenerhebung festgelegt werden muss.

Von den durch bloße Anzeige änderbaren Detailfestlegungen der Z. 4 bis Z. 6 ist Z. 6 von zentraler Bedeutung: Gemäß dieser Bestimmung muss im Zuchtprogramm die Erhebung und Bewertung eines Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals genau determiniert sein (über den gemäß Z. 2 festzulegenden Kerngehalt hinaus gehend im Sinne einer "Operationalisierung", also der Festlegung einer endlichen Abfolge von genau umschriebenen Verfahrensschritten von der unmittelbaren Datenerhebung bis zur Bestimmung des jeweiligen Ergebniswertes, die die durchführende Stelle tierzuchtfachlich ausreichend determinieren). In dieser Stufe sind daher alle, auch etwaige ergänzende Hilfsmerkmale, und der Gewichtungs- und Berechnungsmodus unter Einhaltung der übergeordneten Festlegungen gemäß Z. 2 zu präzisieren. Die leichtere Abänderbarkeit dieser Detailregelungen soll es der Zuchtorganisation ermöglichen, mit verschiedenen Konkretisierungen der "Grundidee" in Hinblick auf insbesondere wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen (z.B. Hinzunahme eines neuen Indikatorwertes als Hilfsmerkmal für ein Konstrukt oder Modifikationen des Gewichtungs- und Berechnungsmodus) flexibel zu reagieren. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass für jeden Zeitpunkt der Tätigkeit der Zuchtorganisation eine genaue "Determinierung" des jeweiligen Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals vorliegt. Das Verhältnis der Festlegungen gemäß Z. 2 zu jenen gemäß Z. 6 ist ungefähr mit dem Verhältnis der Vorgabe der Wahl des Nationalrats nach den "Grundsätzen des Verhältniswahlrechts" durch Art. 26 Abs. 1 B-VG zur Festlegung des konkret angewandten wahlarithmetischen Verfahrens durch den einfachen Gesetzgeber in der Nationalratswahlordnung zu vergleichen.

Abs. 5

Im Rahmen der Tierhaltung werden an Tieren gelegentlich Eingriffe und Behandlungen durchgeführt, die auch einen Einfluss auf die Leistung haben können (z.B. Operationen zur Korrektur von Exterieurfehlern). Die Zuchtorganisation soll daher im Rahmen ihrer Festlegungen auch normieren, wie und unter welchen Voraussetzungen derart möglicherweise beeinflusste Daten in ihrem Zuchtprogramm berücksichtigt werden sollen.

Abs. 6

Dieser Absatz verpflichtet die Zuchtorganisationen bei einzelnen speziellen Formen der Datenerhebung im Rahmen der Leistungsprüfung (z. B. Stationsprüfung) bestimmte Festlegungen (z.B. Aufnahmebedingungen) zu treffen. Bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sind die entsprechenden EU-Entscheidungen zu beachten; bei Equiden besteht für die Zuchtorganisationen Spielraum, solange die Regeln tierzuchtfachlichen Grundsätzen entsprechen und mit dem gewählten Zuchtziel im Einklang stehen. In der Regel wird es sich bei diesen Festlegungen um Detailregelungen handeln, die gemäß Abs. 4 Z. 6 zu treffen und somit durch bloße Anzeige abänderbar sein werden, es sei denn eine solche Festlegung wäre aus tierzuchtfachlicher Sicht für die angemessene Beschreibung des Kerngehalts des jeweiligen Leistungsmerkmals so zentral, dass es im Rahmen der konstitutiven Elemente gemäß Abs. 4 Z. 3 festgeschrieben werden muss.

Zu § 14 - Zuchtwertschätzung

Die im Zuge der Leistungsprüfung in Hinblick auf ein Leistungsmerkmal erhobene, beurteilte oder darauf basierend errechnete Leistung wird als phänotypische Leistung bezeichnet. Diese setzt sich aus einer genetisch bedingten (erblichen) und einer Umweltkomponente (z.B. Fütterung) zusammen. Das Ziel der auf die Leistungsprüfung aufbauenden Zuchtwertschätzung ist es, den genetischen Wert eines Tieres, also die um die Umwelteinflüsse bereinigte genetisch bedingte Komponente der festgestellten Leistung abzuschätzen. Die Spannweite der dafür zur Verfügung stehenden Methoden reicht von sehr einfachen Vergleichen bis zu hochkomplexen statistischen Modellen, z.B. vom einfachen bloßen Vergleich eines Tieres mit seinen Altersgenossen über den Vergleich der Absolutleistungen der Nachkommengruppen unterschiedlicher Vatertiere bis zum Testtagsmodell bei Merkmalen, die wiederholt gemessen oder erhoben werden. Je aufwändiger die für die Zuchtwertschätzung verwendeten statistischen Modelle und je größer die dafür erforderlichen Kapazitäten zur Datenverarbeitung sind, desto stärker konzentriert sich die unmittelbare

Durchführung in der Praxis auf einige wenige Rechenzentren (vielfach eines pro Tierart in Österreich). Teilweise ist die Konzentration bereits soweit fortgeschritten, dass die Zuchtwertschätzung nur mehr in arbeitsteiliger Zusammenarbeit mit ausländischen Rechenzentren durchgeführt wird. Beim Rind erfolgt auf Basis des EU-Rechts die Vereinheitlichung und Zusammenführung aus unterschiedlichen Staaten durch Interbull in Uppsala, Schweden.

Die Wahl der Methode der Zuchtwertschätzung hängt vom Zuchtziel, von den Leistungsmerkmalen, der Anzahl und Genauigkeit von Verwandtschafts- und Leistungsdaten und auch von der zur Verfügung stehenden Rechenkapazität ab, um die wichtigsten Einflussgrößen zu nennen.

Der in der Zuchtwertschätzung ausgewiesene Wert ist eine Maßzahl für die durchschnittliche genetische Überlegenheit der Nachkommen jenes Tieres, für das der Zuchtwert ermittelt wurde, im Vergleich zum Durchschnitt einer Vergleichsrasse. Üblicherweise dient die gleiche Rasse als Vergleichsrasse, gelegentlich wird als Vergleichsrasse jedoch eine andere Rasse herangezogen und mit den für diese gewonnenen Leistungsdaten eine Zuchtwertschätzung für das zu schätzende Tier durchgeführt. Die so gewonnenen Zuchtwerte werden in der Praxis oft als *"Gebrauchskreuzungszuchtwerte"* bezeichnet. Daher ist in allen Fällen bei der Angabe des Ergebnisses der Zuchtwertschätzung erforderlich, die Rasse, die als Basis („Vergleichsrasse“) diente, anzugeben, um eine korrekte Einschätzung des Zuchtwertes und der Verwendung der Ergebnisse sicher zu stellen.

In der Zuchtwertschätzung steigt die Sicherheit mit der Anzahl und Genauigkeit der zur Verfügung stehenden Daten; daher ist die Zuchtwertschätzung nur die Betrachtung zu einem bestimmten Zeitpunkt und ändert sich bei wiederholter Durchführung von Leistungsprüfungen im Zeitverlauf durch zusätzliche Informationen und wird in der Regel fundierter. Bei den aufwendigeren Zuchtwertschätzverfahren wird die Sicherheit der Zuchtwertschätzung mit Hilfe einer Prozentzahl angegeben. Im Ergebnis kann sich der Zuchtwert im Zeitverlauf sowohl zum Positiven als auch zum Negativen verändern. Auf Grund der Bezogenheit des Zuchtwertes auf eine Vergleichsrasse zu einem bestimmten Zeitpunkt kann der Zuchtwert eines Tieres bei ständigem Zuchtfortschritt innerhalb der Vergleichsrasse allmählich absinken und im Extremfall sogar negativ werden.

Abs. 1

Obligatorische Festlegungen für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind in Abs. 1 nur für Zuchtorganisationen, die Leistungszucht betreiben, hinsichtlich der von ihnen festgelegten Hauptleistungsmerkmale vorgesehen. Die standardmäßige Basis (Vergleichsrasse) für die Zuchtwertschätzung ist dabei jeweils die eigene Rasse. Durch den Verweis auf § 5 Abs. 1 Z. 4 TZG 2009 wird wiederum ausdrücklich klargestellt, dass auch bei den Festlegungen betreffend die Zuchtwertschätzung die aus den einschlägigen Entscheidungen der Europäischen Kommission ableitbaren Vorgaben einzuhalten sind. Der Inhalt der zu treffenden Teilfestlegungen ist in Abs. 5 normiert.

Abs. 2 und Abs. 3

Sowohl für die im Rahmen der Erhaltungszucht zwingend festzulegenden Leistungsmerkmale (§ 13 Abs. 2) als auch für die fakultativen weiteren Leistungsmerkmale, die die Zuchtorganisationen zusätzlich festlegen können (§ 13 Abs. 3), sehen Abs. 2 und Abs. 3 von einer verpflichtenden Festlegung einer Zuchtwertschätzung ab, da im Rahmen der Erhaltungszucht oft nicht einmal eine ausreichende Anzahl von Zuchttieren für die Durchführung einer aussagekräftigen Zuchtwertschätzung zur Verfügung steht und bei bloßen weiteren Leistungsmerkmalen kein zwingender tierzuchtfachlicher Bedarf nach der Durchführung einer Zuchtwertschätzung besteht. Abs. 2 und Abs. 3 sehen für diese Fälle jeweils eine Ermächtigung der Zuchtorganisationen vor, auch für diese Leistungsmerkmale Festlegungen für eine Zuchtwertschätzung zu treffen. Nur auf der Grundlage solcher Festlegungen erzielte Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen dürfen in das Zuchtbuch bzw. das Zuchtbuch aufgenommen werden oder in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufscheinen. Macht die Zuchtorganisation von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind jedoch jedenfalls die in Abs. 5 vorgesehenen Inhalte zu regeln und – wie der Verweis auf § 5 Abs. 1 Z. 4 TZG 2009 klarstellt – die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Auch in diesen Fällen ist die standardmäßige Vergleichsrasse die eigene Rasse.

Abs. 4

Falls der Bedarf nach Gebrauchskreuzungszuchtwerten besteht, hat die Zuchtorganisation die Möglichkeit zusätzlich Zuchtwertschätzungen nach den in Abs. 1 bis 3 festgelegten Verfahren auch unter Verwendung einer anderen Vergleichsrasse vorzusehen.

Abs. 5

Dieser Bestimmung kommt – wie schon § 13 Abs. 4 bei der Leistungsprüfung – die Funktion zu, die Teilfestlegungen, die für die Zuchtwertschätzung zu treffen sind, zu normieren.

Angesichts des in der Vorbemerkung dargelegten Umstandes, dass bei Zuchtwertschätzung oftmals hoch spezialisierte wissenschaftliche Schätzverfahren zur Anwendung kommen, wird in Z. 1 vorgesehen, dass die Zuchtorganisation nur die Grundentscheidung hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens zu treffen hat, während die Festlegung des genau

determinierten Verfahrens im Rahmen dieser Grundentscheidung gemäß § 30 Abs. 2 Z. 3 der die Zuchtwertschätzung konkret durchführenden Stelle überlassen bleiben soll, wobei sie die angewandten Auswertungs- und Schätzalgorithmen in Form von schriftlichen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zu dokumentieren hat.

Darüber hinaus hat die Zuchtorganisation gemäß Z. 2 auch die Häufigkeit der durchzuführenden Zuchtwertschätzungen festzulegen.

Wie schon § 13 Abs. 4 soll auch die Aufgliederung in Teilfestlegungen in Abs. 5 ermöglichen, die Bestandskraft der einzelnen Teilfestlegungen (Abänderbarkeit durch Bescheid oder bloße Anzeige) differenziert zu regeln. Im Fall der Regeln für die Durchführung der Zuchtwertschätzung sollen nur die grundsätzlichen Festlegungen des anzuwendenden Verfahrens der Zuchtwertschätzung gemäß Abs. 5 Z. 1 für die Hauptleistungsmerkmale gemäß Abs. 1 mit erhöhter Bestandskraft ausgestattet sein (§ 19 Abs. 1 Z. 7). Alle anderen in Abs. 1 bis Abs. 4 vorgesehenen Festlegungen sollen durch bloße Anzeige abänderbar sein (§ 19 Abs. 1 Z. 7 e contrario).

Abs. 6

Gelegentlich werden die Zuchtwerte zu einzelnen Leistungsmerkmalen noch einmal in Form eines Gesamtzuchtwertes zusammengeführt; praktisch wird dies nur für den Bereich der Leistungszucht in Betracht kommen, da nur dort mit ausreichendem Datenmaterial zu rechnen ist. Eine Verpflichtung zur Berechnung eines Gesamtzuchtwertes soll nicht eingeführt werden, doch soll, wenn ein Gesamtzuchtwert vorgesehen wird, auch dieser durch Festlegungen im Zuchtprogramm ausreichend determiniert sein.

Abs. 7

Um eine aussagekräftige Zuchtwertschätzung durchführen zu können, wird die Zuchtorganisation der Zuchtwertschätzung in manchen Fällen neben den Leistungsprüfungsdaten, die nach den von ihr selbst gemäß §13 getroffenen Vorgaben erhoben worden sind, auch externe Daten zugrunde legen müssen, z.B. Daten von zugekauften Tieren, die noch über keine nach den eigenen Vorgaben durchgeführten Leistungsprüfungen verfügen, Daten von in anderen Zuchtbüchern oder Zuchtregistern erfassten Zuchttieren, die mit den eigenen Zuchttieren verwandt sind, oder Daten aus der Schlachtkörperklassifizierung und dergleichen. In allen diesen Fällen kann die Vereinbarkeit der extern gewonnenen Daten mit dem eigenen System und deren Verwertbarkeit im Rahmen der Zuchtwertschätzung mehr oder weniger problematisch sein; teilweise – z.B. im Rinderbereich existieren bereits wissenschaftlich fundierte Umrechnungsmodelle. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit sollen die Zuchtorganisationen daher verpflichtet werden, festzulegen, im welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen sie auf derartige externe Daten zurückgreifen wollen (z.B. Nutzung von Daten nur von akkreditierten Klassifizierungsdiensten).

Zu § 15 - Zuchtverwendung selektierter Tiere

Aufbauend auf eine vorherige Selektion auf Basis der Informationen der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ist die Zuchtverwendung der wesentlichste Schritt bei der Durchführung eines Zuchtprogramms, um dem angestrebten Zuchtziel in der nächsten Tiergeneration näher zu kommen und Zuchtfortschritt zu erzielen. Da die Nachkommen von Vater und Mutter jeweils das halbe Erbgut erhalten, kommt der Auswahl der selektierten Tiere als Eltern, deren Überlegenheit gegenüber dem Populationsdurchschnitt und dem Umfang ihres Einsatzes als Eltern große Bedeutung zu. Die verschiedenen Selektionspfade oder Selektionsstufen tragen in unterschiedlichem Ausmaß zur Zielerreichung bei.

So ist die Breitenwirkung eines männlichen Tieres, welches in der künstlichen Besamung eingesetzt wird, wegen der hohen Anzahl an Nachkommen ungleich größer als die Wirkung eines einzelnen weiblichen Tieres.

Zu § 16 - Erfolgskontrolle

Da die Erstellung eines Zuchtprogramms einer Erstellung eines Planes entspricht, ist das Funktionieren des Zusammenspiels von Zuchtziel und gesetzten Maßnahmen im Zuchtprogramm einer laufenden Überprüfung zu unterziehen. Die Erfolgskontrolle soll die Beurteilung und die Erreichung der angestrebten Ziele gewährleisten.

Daran anschließend können Anpassungen im Zuchtprogramm, in den internen Vorgaben und Abläufen oder aber beim Zuchtziel erforderlich sein, sollten die Ergebnisse tendenziell in eine dem Zuchtziel entgegen gesetzte Richtung zeigen.

Prinzipiell ist die Zuchtorganisation in der Wahl der Methoden zur Beurteilung des Erfolges frei, muss sich dabei aber am Zuchtziel und den Maßnahmen im Zuchtprogramm orientieren. Mögliche Parameter der Beurteilung können Kennzahlen aus der Leistungsprüfung und genetische Trends einzelner Leistungsmerkmale aus der Zuchtwertschätzung sein.

Zu § 17 – Prüfeinsatz

In Umsetzung des Gemeinschaftsrechts sieht § 15 Abs. 1 Z. 2 TZG 2009 vor, dass Samen von Tieren der in Anlage 3 angeführten Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) nur abgegeben werden darf, wenn für das Spendertier bereits eine abgeschlossene Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vorliegt, oder aber die Abgabe zum Zweck der

als „Prüfeinsatz“ bezeichneten erstmaligen Abschätzung der Vererbungsleistung erfolgt. Vergleichbare Bestimmungen über die Abgabe von Samen bestehen in den anderen Bundesländern sowie in anderen Mitgliedstaaten (vgl. § 13 Abs. 3 Z. 2 deutsches Tierzuchtgesetz).

Die Abschätzung der Vererbungsleistung des Spendertieres (Zuchtwertschätzung) erfolgt vorwiegend anhand von Leistungen von Nachkommen. Der Prüfeinsatz ist in § 2 Z. 13 TZG 2009 als Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung definiert. Für die Zuchtwertschätzung können direkte Nachkommen des Spendertieres und, insbesondere bei multipaaren Tieren – wie Schweinen – auch von Seitenverwandten, wie Voll- und Halbgeschwister verwendet werden. Die mit großem Aufwand verbundene umfangreiche Datenerhebung und Datenauswertung der Leistungen von Nachkommen wird de facto nur im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen durchgeführt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 lit. b TZG 2009 und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer ist die Abgabe von ungeprüftem Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz überhaupt nur zulässig, wenn der Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation durchgeführt wird. Die Kapazität einer Zuchtorganisation, insbesondere weibliche Tiere für Prüfeinsätze zur Verfügung zu stellen, ist durch die Anzahl der zu ihrer eigenen Zuchtpopulation gehörenden weiblichen Zuchttiere im belegfähigen Alter und den maximalen Anteil an diesem Zuchttiersegment, den sie für Prüfeinsätze reservieren möchte, beschränkt. Die Nutzung von Daten von Nichtzuchttieren ist nur in Randbereichen möglich, sofern die Zuchtorganisation einen Weg zu solchen Daten gewährleisten kann und diese Daten gewisse Anforderungen (z.B. genetische Verknüpfbarkeit mit der eigenen Population) erfüllen. Schließlich soll der Einsatz der Prüftiere populationsgenetischen Grundsätzen entsprechen (z.B. Anpaarung möglichst an durchschnittliche Tiere der Population), damit die Aussagekraft der Leistungsdaten in der nachfolgenden Zuchtwertschätzung ein Optimum erreicht.

All dies bewirkt, dass die Bereitstellung von weiblichen Zuchttieren aus einer Zuchtorganisation für einen Prüfeinsatz ein wertvolles und auch sehr begehrtes, aber knappes Gut ist. Um zu vermeiden, dass Testkapazitäten unnötig gebunden werden, erscheint es unerlässlich die Rechte und Pflichten der Besamungsstationen und Samendepots sowie der Zuchtorganisationen klar zu regeln.

Wesentlicher Teil des bereits dem TZG 2009 zugrundeliegenden Regelungskonzeptes ist es, dass es der Zuchtorganisation vorbehalten sein soll, zu entscheiden, ob sie für Prüfeinsätze zur Verfügung stehen will (Zuchtorganisationen, die eine reines Erhaltungszuchtprogramm durchführen, werden für Prüfeinsätze in aller Regel nicht in Betracht kommen). Aus diesem Grund ist der Prüfeinsatz in der Definition des Zuchtprogramms in § 2 Z. 10 TZG 2009 nicht als zwingender, sondern nur als fakultativer Bestandteil des Zuchtprogramms („samt allfälliger Regelungen für einen Prüfeinsatz“) angeführt. Die diesbezüglichen Vorgaben der Verordnung für die im Rahmen des Zuchtprogramms zu treffenden Festlegungen für einen Prüfeinsatz sind daher bedingt formuliert („sofern die Zuchtorganisation einen Prüfeinsatz ... vorsieht“).

Aus Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 ergibt sich insbesondere, dass die Zuchtorganisation für die Durchführung von Prüfeinsätzen nur Tiere der eigenen Zuchtpopulation und unter bestimmten Bedingungen (bekannte Abstammung) auch Nichtzuchttiere (Tiere aus dem Bereich der Landeszucht), nicht aber die Zuchttiere anderer Zuchtorganisationen heranziehen darf.

Im Interesse der Vermeidung von Normkonflikten sieht Abs. 2 vor, dass die Zuchtorganisation bei Durchführung von Prüfeinsätzen in einem ihr eingeräumten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich allfällige dort auch für ausländische Zuchtorganisationen geltende nationale Regelungen zu beachten hat.

Zu § 18 - Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation

Pferdezucht ist schon seit vielen Jahren von dem Einsatz unterschiedlicher Ausgangsrassen unter einem „Rassenbegriff“ geprägt. Wie bei keiner anderen Tierart fallen somit die tierzüchterische Sicht, was eine Rasse ist, und die tierzuchtrechtliche Sicht auseinander. Die Ursprungszuchtbuch-Organisation legt fest, welche Rassen mit bis zu welchen Anteilen zulässig und als ihrer Rasse zugehörig anzusehen sind. Die Filialzuchtbuch-Organisationen sind an diese Vorgaben gebunden. Deshalb spielt die Frage der Vorfahrgenerationen und der Ahnenreihen (welche Vorfahren in welchen Generationenabfolgen sind zulässig) dort eine entscheidende Rolle. Verschiedentlich wird die Herkunft einer Rasse auf ganz bestimmte Gründertiere zurückgeführt. Werden tatsächlich nur Tiere der eigentlichen Rasse als zulässig erklärt, also keine Blutanteile anderer Rassen akzeptiert, und nur solche mit bekannter Abstammung ins Zuchtbuch eingetragen, wird von einem geschlossenen Zuchtbuch gesprochen.

Die Ursprungszuchtbuch-Organisation soll mit ihren Grundsätzen den Rahmen für die Zucht dieser Rasse vorgeben. Das soll nicht dem Ausschluss oder der Verhinderung anderer Zuchtorganisationen dienen, sondern ein Regelwerk für das gemeinsame Weiterentwickeln einer Rasse darstellen. Deshalb ist bei der Erstellung der Grundsätze auf die Filialzuchtbuch-Organisationen genauso Rücksicht zu nehmen, wie auf allenfalls andere Rechtsvorschriften in anderen Mitgliedsstaaten (z.B. Tierkennzeichnung).

Abs. 2 bis Abs. 7 entsprechen den in Z. 3 lit. b des Anhangs der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG angeführten Aufzählungsstrichen und präzisieren, was zu den dort genannten Regelungsbereich im Einzelnen festzulegen ist.

Auch auf der Ebene der Festlegung der Grundsätze durch die Ursprungszuchtbuch-Organisation soll gelten, dass dabei von den Vorstellungen, die in den züchterischen Verkehrskreisen mit einer bestimmten Rassebezeichnung verbunden sind, nicht in unvertretbarer Weise abgewichen werden darf, wenn die Ursprungszuchtbuch-Organisation sich dieses Namens zur Bezeichnung der von ihr gezüchteten Rasse bedient (z.B. Bezeichnung schwerer Pferderassen als Ponys); aus diesem Grund ist für die Festlegung der Grundsätze gemäß Abs. 3 und Abs. 5 die sinngemäße Anwendung von § 6 Abs. 2 erster Satz angeordnet.

Zu § 19 – Gegenstände der Anerkennung und Änderungen von Festlegungen

Abs. 1

In den von der Zuchtorganisation zu treffenden Festlegungen kann sich im Laufe der Zeit in vielfacher Hinsicht der Bedarf nachträglicher Änderungen ergeben. Dies kann auf Grund

- von faktischen Änderungen (z.B. Verlust der Funktionsfähigkeit in Teilen des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs),
- von rechtlichen Änderungen (z.B. Nachvollzug von zwingenden Normen des Gemeinschaftsrechts) oder
- des Wunsches der Zuchtorganisation, einzelne Festlegungen anders zu gestalten (z.B. Anpassung der Festlegungen über Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen an neue tierzuchtfachliche Entwicklungen)

notwendig sein.

Hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für das Tätigwerden als anerkannte Zuchtorganisation können die denkbaren Änderungen das gesamte Spektrum zwischen einer untergeordneten Detailanpassung (z.B. Änderungen hinsichtlich der vorzusehenden stichprobenweisen internen Kontrollen) und grundlegenden, die Tätigkeit als Zuchtorganisation tiefgreifend beeinflussenden Eingriffen (z.B. Änderungen im Bereich des Zuchtzieles oder der Zuchtmethode) ausschöpfen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollen die Festlegungen der Zuchtorganisation so präzise wie möglich sein und sollten die zentralen Festlegungen mit einer ihrer Bedeutung angemessenen Bestandfestigkeit ausgestattet sein. Auf der anderen Seite erfordert es das Interesse der Verwaltungsökonomie und der züchterischer Flexibilität, dass zumindest die Festlegungen von eher untergeordneter Bedeutung für die Zuchtorganisation relativ einfach und rasch abänderbar sind. Um zwischen diesen beiden gegenläufigen Interessen einen angemessenen Ausgleich zu finden, sieht das TZG 2009 vor, dass nach Prüfung des Vorliegens aller materiellen Anerkennungsvoraussetzungen im Spruch des Anerkennungsbescheides gemäß § 6 Abs. 6 TZG 2009 auf bestimmte Teile der Festlegungen, die von zentraler Bedeutung sind, Bezug genommen werden soll (*"Die Anerkennung bezieht sich auf:"*). Änderungen dieser *"Gegenstände der Anerkennung"* bedürfen in weiterer Folge gemäß § 7 Abs. 1 TZG 2009 einer *"ergänzenden Anerkennung"*, sind also nur in Form eines den ursprünglichen Anerkennungsbescheid abändernden Bescheides der Anerkennungsbehörde möglich. Änderungen anderer Festlegungen der Zuchtorganisation sind gemäß § 7 Abs. 2 TZG 2009 bloß bei der Behörde anzuzeigen. Selbstverständlich müssen auch die bloß anzuzeigenden Änderungen inhaltlich mit der jeweils geltenden materiellen Rechtslage in Einklang stehen.

§ 6 Abs. 6 TZG 2009 führt die Regelungsbereiche an, deren zentrale Festlegungen wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Tätigwerden der Zuchtorganisation nur durch Bescheid der Anerkennungsbehörde abänderbar sein sollen. Die Konkretisierung dieser mit erhöhter Bestandskraft ausgestatteten Festlegungen im Rahmen dieser Regelungsbereiche kann für die im Zuchtprogramm zu treffenden Festlegungen der Zuchtorganisation erst auf der Ebene der vorliegenden Verordnung erfolgen. Zu diesem Zweck werden in § 19 Abs. 1 durch Verweis auf die vorangehenden Bestimmungen jene Festlegungsinhalte aufgelistet, die die jeweils zentralen Festlegungen der namentlich angeführten Regelungsbereiche gemäß § 6 Abs. 6 TZG 2009 darstellen. Für alle übrigen Festlegungen im Zuchtprogramm gilt e contrario, dass sie durch bloße Anzeige an die Anerkennungsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 TZG 2009 abänderbar sein sollen. Auf die Festlegungen des räumlichen Tätigkeitsbereiches gemäß § 6 Abs. 6 Z. 2 TZG 2009 und der durchführenden Stellen gemäß § 6 Abs. 6 Z. 6 leg. cit. wird in Abs. 1 hingegen nicht Bezug genommen, da diese nicht Bestandteil des Zuchtprogramms sind.

Zur Gänze übernommen werden in den Z. 1, 2, 3, 8 und 9 die Festlegungen zur Rasse gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz, zum Zuchtziel gemäß § 6 Abs. 1, zur Zuchtmethode gemäß § 7, zum Status betreffend Ursprungszuchtbuch für Equiden gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz und die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festzulegenden Grundsätzen gemäß § 18.

Z. 4 weist als die Grundsätze der Zuchtbuchordnung die grundlegenden Festlegungen über den Aufbau des Zuchtbuches aus, nämlich ob die Hauptabteilung in Abteilungen untergliedert oder ungegliedert geführt wird bzw. ob zusätzlich zur Hauptabteilung ein Vorbuch geführt wird oder nicht (§ 8 Abs. 1 Z. 1); im Falle der Unterteilung der Hauptabteilung

weitere die zusätzlich dafür zu treffenden Festlegungen gemäß Abs. 2 sowie im Falle der Führung eines Vorbuches die zusätzlich zu treffenden Festlegungen gemäß Abs. 3.

Einer differenzierteren Regelung müssen die mit Leistungsmerkmalen in Zusammenhang stehenden Festlegungen unterzogen werden, nämlich die Festlegung der Leistungsmerkmale selbst und die zu diesen festzulegenden Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.

Bei den "Leistungsmerkmalen" geht der Entwurf in Abs. 1 Z. 4 davon aus, dass es genügt den Kerngehalt der obligatorisch festzulegenden Leistungsmerkmale (Hauptleistungsmerkmale gemäß § 13 Abs. 1 im Rahmen der Leistungszucht sowie die gemäß § 13 Abs. 2 im Rahmen der Erhaltungszucht zwingend festzulegenden Leistungsmerkmale) mit der in § 6 Abs. 6 TZG 2009 vorgesehenen erhöhten Bestandskraft auszustatten. Der Kerngehalt umfasst gemäß § 13 Abs. 4 Z. 1 den Namen und gemäß Z. 2 die tierzuchtfachlich angemessene Beschreibung der Leistungsmerkmale.

Bei den "Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung" sollen nur jene Festlegungen mit erhöhter Bestandskraft ausgestattet werden; die nach den §§ 13 und 14 zwingend vorgeschrieben sind:

- Als "Methoden der Leistungsprüfung" gelten nach Abs. 1 Z. 6 dabei die Formen der Datenerhebung gemäß § 13 Abs. 4 Z. 3, die bei den Hauptleistungsmerkmalen in der Leistungszucht gemäß § 13 Abs. 1 und bei den für die Erhaltungszucht wesentlichen Leistungsmerkmalen gemäß § 13 Abs. 2 zwingend festzulegen sind.
- Als "Methoden der Zuchtwertschätzung" gelten nach Abs. 1 Z. 7 die grundlegenden Verfahren der Zuchtwertschätzung gemäß § 14 Abs. 5 Z. 1, die nur bei Hauptleistungsmerkmalen in der Leistungszucht gemäß § 14 Abs. 1 zwingend festzulegen sind.

Abs. 2

Hier werden die Anforderungen an die formale und inhaltliche Gestaltung der Unterlagen im Rahmen der Beantragung einer ergänzenden Anerkennung oder einer Änderungsanzeige an die Anerkennungsbehörde normiert.

Der Umfang des Zuchtprogramms ist in § 2 Z. 10 TZG 2009 festgelegt; die Festlegungen, die die Zuchtorganisation dazu zu treffen hat, werden im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs (§§ 4 bis 17) inhaltlich konkretisiert und präzisiert. Bei Equiden sind im Fall einer Ursprungszuchtbuch-Organisation zusätzlich auch die Grundsätze gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 lit. a TZG 2009 durch die Zuchtorganisation aufzustellen, die im § 18 dieses Verordnungsentwurfs näher geregelt werden.

Aufgrund zumeist fachlich komplexer Sachverhalte in der Tierzucht sollen die in Abs. 2 getroffenen Regelungen der Rechtsklarheit dienen und zum anderen die erforderliche Übersichtlichkeit für die Zuchtorganisation bzw. die Tierzuchtbehörde erhalten bleiben. Letztendlich dient diese Maßnahme der Vermeidung von unnötigen Rückfragen und damit einer im Sinne der Bürgernähe geforderten Verfahrensbeschleunigung, nicht zuletzt auch bei einer notwendigen Einschaltung des Tierzuchtrates.

In dem Antrag auf ergänzende Anerkennung oder in der Änderungsanzeige ist demnach konkret auf die aktuell geltende Textversion der der Behörde bekannten Unterlagen hinzuweisen. Der Verweis auf eine konkret betroffene Textpassage reicht dafür aus, es kann allerdings auch zusätzlich die Textstelle wiedergegeben werden, die von der Änderung betroffen ist. In allen Fällen ist jedoch auch die beabsichtigte Änderung schriftlich präzise zu formulieren, damit ein Vergleich mit der bisherigen Version möglich ist.

Besonders in Fällen, in denen umfangreiche Änderungen bei Zuchtorganisationen vorgenommen werden sollen, soll die Behörde aus Gründen der Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit das Recht haben, eine konsolidierte Fassung der beantragten oder angezeigten Änderung zu verlangen. Unter konsolidierter Fassung wird eine unter Einarbeitung aller bisher erfolgten Änderungen auf den aktuellen Stand gebrachte Textfassung bezeichnet. Die Vorlageverpflichtung einer konsolidierten Fassung kann sich bei entsprechender Gliederung des Zuchtprogramms (vgl. § 4) auf die jeweils von der Änderung betroffenen Teilbereiche beschränken.

Abs. 3

Hat eine Zuchtorganisation nach der erstmaligen Anerkennung ihre Änderungen angezeigt oder in Form einer ergänzenden Anerkennung bewilligt erhalten, so hat sie unabhängig von einem allfälligen Verlangen der Behörde nach Abs. 2 ihre Unterlagen nach Rechtskraft der Bewilligung oder nach Erstattung der Anzeige als Ausfluss der Regelungen in § 26 Abs. 1 Z. 1 und 2 und § 23 TZG 2009 in eine konsolidierte Fassung zu bringen und das Datum (zumindest Jahres- und Monatsangabe) der Rechtskraft der Bewilligung bzw. der erfolgten Anzeige bei der Behörde am festgelegten Zuchtprogramm bzw. in den Grundsätzen der Ursprungszuchtbuch-Organisation schriftlich klar und leicht ersichtlich anzubringen.

Damit soll erreicht werden, dass sowohl die Zuchtorganisation in ihrer züchterischen Praxis als auch die Behörde im Rahmen von Kontrollen sich rasch einen Überblick über die Aktualität der Unterlagen und Übereinstimmung mit den geltenden züchterischen Bedingungen verschaffen kann.

Zu § 20 - Ausreichende Zuchtpopulation

Abs. 1 und Abs. 2

In den gemeinschaftsrechtlichen Entscheidungen über die Anerkennungsvoraussetzungen ist das Vorhandensein eines „ausreichend großen Viehbestandes“ gefordert. Im vorliegenden Text wurde eine absolute Untergrenze auf Basis tierzuchtfachlicher Erkenntnisse festgelegt, unter der man aus tierzüchterischer Sicht, selbst bei Anbindung an andere Zuchtpopulationen, nicht von einer Zucht im Sinne des TZG 2009 sprechen kann. Alle in Österreich im Rahmen der Ländlichen Entwicklung derzeit geförderten Generhaltungsrassen liegen über diesem Wert.

Die effektive Populationsgröße ist eine Einheit in der Biologie, welche verwendet wird, um die kleinste überlebensfähige Population zu berechnen. Die effektive Populationsgröße geht davon aus, dass nur die „paarungsfähigen“ Tiere zum Überleben der Population beitragen können.

Sie errechnet sich nach folgender Formel aus der Anzahl der weiblichen und männlichen Tiere, wobei sowohl bei den weiblichen Tieren als auch den männlichen Tieren nur die fortpflanzungsfähigen Tiere berücksichtigt werden:

$$N_e = 4N_wN_m / (N_w + N_m)$$

Bei der Berechnung der effektiven Populationsgröße im Sinne dieser Verordnung werden bestehende Verwandtschaftsverhältnisse nicht berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel: Wenn eine Zuchtorganisation eine Population von 100 Tieren unterhält und davon jeweils 30 fortpflanzungsfähige weibliche und männliche Tiere sind, errechnet sich dafür die effektive Populationsgröße wie folgt:

$$N_e = (4 \times 30 \times 30) / (30 + 30) = 60$$

In Abs. 2 Z. 2 wurde für die Anbindung an andere Populationen und für den Fall der Mehrfacheintragung von Tieren in Abs. 2 letzter Satz eine Vorgangsweise für die Berücksichtigung in der Berechnung aufgenommen.

Die effektive Populationsgröße ist zum Zeitpunkt des Antrages um Anerkennung eine Planungsgröße; während sie im Jahresbericht (§ 28 Abs. 2 Z. 3) durch die tatsächlich realisierte Populationsgröße eine Auskunft über den tatsächlichen Stand der Population wiedergibt.

Abs. 3

Bei der Reinzucht wird bei der Berechnung auf die gesamte Population abgestellt, während in der Hybridzucht der Minimalwert bei jeder Ausgangs- bzw. Hybridlinie erfüllt sein muss.

Zu § 21 - Funktionsfähigkeit

Abs. 1

§ 21 Abs.1 sieht vor, dass die Zuchtorganisation personell, organisatorisch, technisch und finanziell in der Lage sein muss, die im TZG 2009 vorgesehenen Verpflichtungen einzuhalten und insbesondere das Zuchtprogramm ordnungsgemäß umzusetzen. Die Prüfung der finanziellen Lage war im bisherigen Tierzucht recht nicht enthalten. Die Arbeit einer Zuchtorganisation ist bei der Durchführung des Zuchtprogramms mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden (vgl. Durchführung der Zuchtberatung), aber auch abhängig von den selbst getroffenen Festlegungen der Zuchtorganisation im Zuchtprogramm. Es kann nicht Ziel sein, eine Organisation für das Zuchtprogramm einer Rasse anzuerkennen, bei der augenscheinlich ist, dass die Durchführung des Zuchtprogramms aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Für die Aufnahme dieser Bestimmung wurde Anleihe bei Artikel 2 lit. h der Schweizer Tierzuchtverordnung, SR: 916.310 vom 14. November 2007 genommen.

Abs. 2

Für das Vorliegen der Funktionsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 ist weiters auch erforderlich, dass eine Geschäftsstelle eingerichtet ist, welche die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt. "Geschäftsstellen", die für die Zuchtorganisation bloße "Briefkastenfunktion" ausüben können, scheiden somit auf Grund der fehlenden Voraussetzungen (angemessene Räumlichkeiten, geeignetes Personal sowie entsprechende Einrichtungen) als taugliche Geschäftsstellen aus.

Das Erfordernis einer funktionsfähigen Geschäftsstelle sichert auch eine Überprüfbarkeit des züchterischen Tätigwerdens einer Zuchtorganisation. Eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäftsfälle in einem angemessenen Zeitraum durch die Zuchtorganisation kann beispielsweise anhand einer nachvollziehbaren Geschäftsordnung überprüft werden.

Abs. 3

Für die Funktionsfähigkeit einer Zuchtorganisation ist auch die fachliche Eignung der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person von besonderer Bedeutung, weshalb in Abs. 3 geregelt ist, welche Ausbildung von dieser Person verlangt ist.

Die fachliche Eignung kann nicht nur durch den erfolgreichen Abschluss einer bestimmten Ausbildung im Sinne der Z. 1 bis 3 (z.B. einschlägiges Studium), sondern im Einzelfall auch auf andere Weise nachgewiesen werden (z.B. langjährige einschlägige Berufserfahrung als Mitarbeiter einer Zuchtorganisation).

§ 22 - Fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

Die in § 30 Abs. 2 normierten Anforderungen an die fachliche Eignung von Stellen, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführen, gelten nur für die Landwirtschaftskammer und die von dieser beauftragten Stellen unmittelbar.

Für die Zuchtorganisation, die sich gemäß § 5 Abs. 5 TZG 2009 ermächtigen lassen will, Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen selbst durchzuführen, stellt die Erfüllung dieser Anforderungen eine materielle Voraussetzung für die Erteilung und gemäß § 8 Abs. 4 TZG 2009 für den Bestand der Ermächtigung dar.

Soweit in einem Teil des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches keine auf die Zuchtorganisation anwendbaren Bestimmungen der dortigen Rechtsordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bestehen und die Zuchtorganisation daher gemäß § 11 Abs. 2 Z. 2 lit. b TZG 2009 selbst für deren Durchführung zu sorgen hat, sei es in Eigenregie oder durch eine von ihr beauftragte Stelle, stellt die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 durch die Zuchtorganisation oder deren beauftragte Stelle eine materielle Anerkennungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 lit. b TZG 2009 dar. Deren Verlust führt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 TZG 2009 zum teilweisen Widerruf der Anerkennung.

In beiden Fällen muss die jeweils durchführende Stelle (Zuchtorganisation oder deren beauftragte Stelle) die übertragene Aufgabe gemäß § 30 Abs. 3 grundsätzlich selbst wahrnehmen, sofern sie nicht von einer der in § 30 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 normierten Ausnahmen Gebrauch macht.

Zu § 23 - Schriftverkehr mit Tierzuchtbehörden außerhalb des Bundeslandes

Gemäß § 6 Abs. 5 TZG 2009 hat die Behörde bei einem Antrag auf Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich den dort zuständigen Tierzuchtbehörden die Antragsunterlagen zu übermitteln und ihnen unter Einräumung einer zweimonatigen Frist die Möglichkeit zu bieten dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Abs. 1 bis Abs. 3

In § 23 Abs. 1 und 2 wird geregelt, welcher Sachverhalt diesen Behörden mitzuteilen bzw. welche Unterlagen dieser Mitteilung anzuschließen sind.

Abs. 3 legt auch Fragen fest, um deren Beantwortung in der Mitteilung jedenfalls zu ersuchen ist. In erster Linie sind die zuständigen Behörden im beantragten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zu befragen, ob dem dortigen Tätigwerden der um Anerkennung ansuchenden Zuchtorganisation nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der in den in Anlage 1 zum TZG 2009 angeführten EG-Rechtsakten vorgesehenen gemeinschaftsrechtlichen Ablehnungstatbestände entgegenstehen.

Sie sollen sich aber auch dazu äußern, ob der von der Zuchtorganisation beantragte Tätigkeitsbereich bzw. ihre Festlegungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen einschließlich der durchführenden Stellen sowie die sonstigen Festlegungen im Zuchtprogramm (z.B. Tierkennzeichnung) mit den dortigen nationalen Vorschriften vereinbar sind.

Dies erscheint notwendig, da die Tierzuchtbehörde im Zuge des Anerkennungsverfahrens diese Fragen zu klären hat, und ihr die lückenlose Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich nicht zumutbar ist.

Abs. 4

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird in Abs. 4 die Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Ansuchens um Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich in den Amtssprachen der betroffenen Länder festgelegt. Gibt es in einem betroffenen Mitgliedsstaat mehrere Amtssprachen, genügt die Vorlage in einer Amtssprache. Da zwischen den Behörden immer öfter Englisch als Verkehrssprache verwendet wird, kann gerade bei einem Ansuchen, das sich auf mehrere Mitgliedsstaaten bezieht, die Vorlage in englischer Sprache Ziel führend und Kosten sparend sein.

Zu § 24 - Zuchtbuch- und Zuchtregisterführung

In § 24 sind die allgemeinen Anforderungen an die Zuchtbuch- und Zuchtregisterführung geregelt. Durch die Zuchtorganisationszugehörigkeit in Z. 6 soll im Zuchtbuch- bzw. Zuchtregister ersichtlich sein, welche Tiere unmittelbar der Zuchtorganisation zuzurechnen sind, da sie in Mitgliedsbetrieben stehen. Davon zu unterscheiden sind jene Tiere, die zu Informationszwecken (z.B. zum Aufbau einer kompletten Abstammung oder zur Erfassung der Ergebnisse aus der Leistungsprüfung von Tieren in der Landeszucht) im Zuchtbuch- bzw. Zuchtregister mitgeführt werden. Für solche „mitgeführten“ Tiere dürfen im Sinne des § 10 Abs. 2 TZG 2009 keine Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen ausgestellt werden. Durch Z. 7 ist festgelegt, dass ein Zuchttier nur in einer Abteilung der Hauptabteilung oder im Vorbuch stehen kann.

Zu § 25 - Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

Die Regelung dient der Konkretisierung der Bestimmungen des § 12 TZG 2009 und stellt klar, in welchem Umfang die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung von Daten aus der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung als erforderlich im Sinne des Gemeinschaftsrechts (Entscheidungen der Kommission betreffend Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Anlage 3 zum TZG 2009) angesehen wird. Es ist davon auszugehen, dass es weder gemeinschaftsrechtlich geboten ist, jedes beliebige Detail zu veröffentlichen, noch wäre dies angesichts der Fülle der im Rahmen der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen anfallenden Daten überhaupt möglich. Die Regelung orientiert sich daher an dem spezifischen Interesse vor allem im Rahmen der Vermarktung von Samen, bei der die Abnehmer bestimmte Daten für die Kaufentscheidung benötigen. Diese Daten werden aber auch zur Anpaarungsentscheidung des Züchters gebraucht. Die Veröffentlichungspflicht soll verhindern, dass mit gewonnenen und verarbeiteten Daten ein Datenmonopol ausgeübt wird und beteiligte Kreise in ihrer Erwerbsfreiheit ungebührlich behindert werden.

Für Equiden besteht keine aus dem Tierzuchtrecht der Gemeinschaft resultierende Veröffentlichungspflicht. Unter Beachtung von § 12 Abs. 1 TZG 2009 sind die Equiden von den Regelungen des § 25 nicht erfasst und es besteht für diese somit auch keine innerstaatliche Veröffentlichungspflicht.

Die Datenveröffentlichung soll nur dort vorgeschrieben werden, wo ein Prüfeinsatz durchgeführt wurde und Samen von dem Spendertier zur künstlichen Besamung verwendet werden soll. Bei diesen Tieren wird neben der Veröffentlichung der Zuchtwerte der einzelnen Hauptleistungsmerkmale mit den aggregierten Daten der Absolutleistungen der weiblichen Nachkommen - allenfalls auch inklusive Beschreibung des Exterieurs - das Auslangen gefunden. Bei Rindern sind auf Basis der Entscheidung 2006/427/EG auch genetische Besonderheiten und Erbfehler zu veröffentlichen.

Die Daten sind von jenen Zuchtorganisationen, die im Bundesland anerkannt wurden und einen Prüfeinsatz durchgeführt haben, der Landwirtschaftskammer zu übermitteln. Daten, die nach bereits erfolgter Durchführung eines Prüfeinsatzes gewonnen wurden, sind von allen im Bundesland anerkannten Zuchtorganisationen zu übermitteln, wodurch eine laufende Aktualisierung der Daten aus dem „Zweiteinsatz“ erreicht wird.

Die Veröffentlichungspflicht trifft die Landwirtschaftskammer, die sich dazu einer anderen Stelle bedienen kann. Die Veröffentlichung hat dann auf einer Homepage für einen angemessenen Zeitraum zu erfolgen. Dieser Zeitraum wird sich zwischen den Tierarten zum Teil deutlich unterscheiden und an der Häufigkeit der Durchführung einer Zuchtwertschätzung orientieren (z.B. Schwein dzt. wöchentlich, Rind dzt. 3 Mal im Jahr). Nach der Veröffentlichung sind die Daten, sofern sie nicht mehr frei zugänglich sind, für 5 Jahre auf Verlangen zum Beispiel einer Besamungsstation zur Verfügung zu stellen, wobei dieses Verlangen immer auf ein konkretes Vatertier spezifiziert sein muss.

Zu 26 - Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Abs. 1

In Abs. 1 werden die Überschriften von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere der Tierarten Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie für hybride Zuchtschweine entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Das Gemeinschaftsrecht macht bezüglich der Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Nichtzuchttiere obiger Tierarten, aber auch für Equiden keine Vorgaben. Da für Equiden schon bisher Zuchtbescheinigungen existierten und Zuchtbescheinigungen die Basis für die Eintragung in Zuchtbücher darstellen, soll auch im neuen Tierzuchtrecht eine nationale Regelung für Equiden geschaffen werden (§ 27).

Der Inhalt der Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere bzw. Herkunftsbescheinigungen für hybride Zuchtschweine ergibt sich aus der Anlage 4 TZG 2009.

Abs. 2

In Abs. 2 wird der im Gemeinschaftsrecht unpräzise Ausdruck "Namen des Zuchtbuches" dahingehend präzisiert, dass darunter die Angabe des Namens der Rasse und der Abteilung der Hauptabteilung, in der das Zuchttier eingetragen ist, zu verstehen ist. .

Abs. 3

Auf den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sind nach Abs. 3 die am Ausstellungstag im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister aktuell vorhandenen Daten anzugeben. In Verbindung mit dem maximal möglichen Verzug der Eintragung von Daten von 6 Monaten (§ 11 Abs. 1) ist eine ausreichende Aktualität der Daten in Zucht- und Herkunftsbescheinigungen gegeben.

Abs. 4

Hier wird zur Präzisierung des Gemeinschaftsrechts aufgelistet, welche Daten aus dem Bereich der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung anzugeben sind. Bei den im Rahmen der Leistungszucht ermittelten Zuchtwerten wird dies auf die Hauptleistungsmerkmale und gegebenenfalls auf den Gesamtzuchtwert eingeschränkt. Die anzugebenden Sicherheiten erlauben eine Abschätzung der Exaktheit der Information; ebenso ist die Angabe der Rasse, die als Vergleichsbasis für die Schätzung herangezogen wurde, von Bedeutung. Bei weiblichen Tieren sind deren Durchschnittsleistungen in den Hauptleistungsmerkmalen anzugeben; bei männlichen Tieren nur dann, wenn noch keine Zuchtwerte vorliegen. Die Verpflichtung zur Angabe der genetischen Besonderheiten und Erbfehler beruht auf der Entscheidung 2006/427/EG.

Es steht der Zuchtorganisation frei, über das in der Verordnung normierte Mindestmaß hinaus weitere Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen anzugeben, sofern für diese die entsprechenden Festlegungen im Zuchtprogramm getroffen worden sind (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und 4).

Abs. 5

Bei Durchführung von Erhaltungszucht treten an die Stelle der durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Hauptleistungsmerkmale die durchschnittlichen Leistungsergebnisse der gemäß § 13 Abs. 2 zwingend festzulegenden Leistungsmerkmale; die Angabe von Zuchtwerten des Tieres für diese Leistungsmerkmale kann nur erfolgen und vorgeschrieben werden, wenn dazu auch Regeln für die Durchführung einer Zuchtwertschätzung gemäß § 14 Abs. 2 festgelegt worden sind.

Abs. 6

Da viele Zucht- und Herkunftsbescheinigungen wegen ihrer zahlreichen Abkürzungen und ihrem tabellarischen Aufbau für den nicht unmittelbar fachkundigen Leser nicht verständlich sind, wurde eine Verpflichtung zur Bereithaltung einer Legende aufgenommen.

Abs. 7

Zuchtorganisationen steht es frei, auch für nicht reinrassige Zuchttiere Zuchtbescheinigungen auszustellen. Für diesen Fall werden in Abs. 7 die Regelungen des Abs. 1 bis 5 für eingetragene Tiere, die aber nicht reinrassig sind (z.B. Vorbuchtiere) nachgebildet. Zur klaren Unterscheidung wird schon in der Überschrift auf die nicht gegebene Reinrassigkeit ausdrücklich hingewiesen. Der Inhalt orientiert sich an den Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere.

Abs. 8

In Abs. 8 wird geregelt, dass die Zuchtorganisationen festzulegen haben, wer Zucht- und Herkunftsbescheinigungen unterschreiben darf. Dies muss nicht immer der Geschäftsführer oder die für die Zucht verantwortliche Person sein, sondern wird in der Praxis auch Personen, die mit der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung betraut sind, umfassen. Die Festlegung der berechtigten Personen muss im Anlassfall auch später noch nachvollziehbar sein, weshalb eine Evidenzhaltung vorgesehen ist.

Zu § 27 - Zuchtbescheinigungen für Equiden

Die im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehenen Zuchtbescheinigungen für Equiden werden national geregelt. Der Aufbau und Inhalt orientiert sich an der Entscheidung 96/79/EG (Zuchtbescheinigungen für Sperma für Equiden), aus dem der die Angaben für das Spendertier enthaltende Teil aus der Zuchtbescheinigung für Samen sinngemäß übernommen wurde.

Abs. 3 Z. 1 enthält analog zu den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für die anderen Tierarten die Möglichkeit, die Zuchtbescheinigung anstelle in Form einer einzelnen Urkunde als ein Konvolut von Dokumenten auszustellen, wenn die Zuchtorganisation bestätigt, dass diese in ihrer Gesamtheit die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Der Equidenpass ist im Gemeinschaftsrecht ein Sonderfall für ein Identifizierungsdokument mit verschiedenen Angaben zu eingetragenen Equiden. In Abs. 3 Z. 2 wird festgelegt, dass der Abschnitt 2 des Equidenpasses (Ursprungsnachweis) als Zuchtbescheinigung zugelassen wird, wenn

- die inhaltlichen Anforderungen erfüllt sind,
- ausreichend Platz für nachträgliche Eintragungen und Änderungen vorhanden ist und
- nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von der Zuchtorganisation entsprechend bestätigt werden.

Zu § 28 - Jahresbericht

Abs. 1

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Jahresberichtes an die Behörde gilt sowohl für im Bundesland anerkannte als auch im Bundesland rechtmäßig tätige fremde Zuchtorganisationen. Der Bericht umfasst immer ein Jahr, wobei die Zuchtorganisation in der Wahl des Beginns des „Berichtsjahres“ frei ist. Damit können die Zuchtorganisationen neben dem Kalenderjahr auch ein Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum wählen. Die erstmalige Pflicht zur Vorlage eines Berichtes gilt nur für Zuchtorganisationen, die bereits länger als ein halbes Jahr im Bundesland tätig sind.

Abs. 2

Der Bericht von Zuchtorganisationen mit Sitz im Bundesland bezieht sich in seinen inhaltlichen Angaben immer auf eine Rasse, aber auf ihren gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich (z.B. andere Bundesländer). Mit dem Bericht steht der Behörde eine Grundinformation über die Zuchtorganisation und die Durchführung des Zuchtprogramms zur Verfügung. Damit ist eine erste Einschätzung über die Funktionsfähigkeit der Organisation und des Ablaufs ihrer Arbeit möglich. Aus dieser Information lässt sich beurteilen, ob ein Handlungsbedarf seitens der Behörde besteht.

Die Ziffern 3 bis 10 enthalten die wichtigsten Grundinformationen, wobei es nicht mehr, wie im Antrag um Anerkennung, um Planungsdaten geht, sondern um tatsächlich erreichte Fakten und Daten. Von Ziffer 10 sollen all jene Hengste erfasst sein, die in einem breiteren Deckeinsatz, meist auf Deckstationen, stehen. Vielfach wird die Aufstellung dieser Hengste von der Zuchtorganisation gesteuert, um einen Einfluss auf den Zuchtfortschritt und die Linienführung zu nehmen.

Hat die Zuchtorganisation sonstige wesentliche Kenngrößen (z.B. Inzuktoeffizient, der darüber Auskunft gibt, in welchem Grad Elterntiere miteinander verwandt sind) in ihrem Zuchtprogramm festgelegt, kann die Berichterstattung darüber im Jahresbericht als Auflage in den Anerkennungsbescheid der Behörde aufgenommen werden.

Abs. 3

Von Zuchtorganisationen, die ihren Sitz nicht im Bundesland haben, aber hier tätig sind, wird der Inhalt des Berichtes gemäß Abs. 2 nur in reduzierter Form verlangt, da nicht alle in Abs. 2 vorgesehenen Daten für eine Behörde, die nicht selbst die Anerkennungsbehörde ist, Aussagekraft besitzen. Der Bericht bezieht sich nur auf züchterische Tätigkeiten im Bundesland. Zusätzlich müssen diese Zuchtorganisationen dem Bericht eine Aufstellung über die im Geltungsbereich des TZG 2009 begonnenen Prüfeinsätze anschließen. Für die nach dem TZG 2009 anerkannte Zuchtorganisation ist eine Mitteilung an die Behörde vor Beginn des Prüfeinsatzes in § 29 Abs. 4 geregelt.

Sind Zuchtorganisationen in mehreren Bundesländern tätig und damit mehrfach zur Vorlage eines Berichtes verpflichtet, kann auch ein Gesamtbericht erstellt werden, in dem die Darstellung der Zahlen und Ergebnisse entsprechend den Ziffern 1 bis 10 des Abs. 2 für die einzelnen Teile des räumlichen Tätigkeitsbereiches (Bundesländer oder Mitgliedsstaaten) in Tabellenform erfolgt. Somit muss die Zuchtorganisation nicht einzelne unterschiedliche Berichte erstellen.

Zu § 29 – Durchführung von Prüfeinsätzen

Abs. 1

Da gemäß § 17 Abs. 1 Z. 3 auch Nichtzuchttiere in den Prüfeinsatz miteinbezogen werden können, sofern die Zuchtorganisation dies in ihren allgemeinen Regeln für den Prüfeinsatz vorsieht, wird in diesem Absatz klargestellt, dass dies nur innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Zuchtorganisation erfolgen kann. Damit ist auch eine entsprechende Kontrolle durch die Behörde möglich.

Abs. 2

Abs. 2 enthält Regeln für den konkreten Fall der Prüfung eines Einzeltieres. Grundlage eines konkreten Prüfeinsatzes ist immer eine Vereinbarung zwischen einer zur Abgabe von Samen berechtigten Stelle (Besamungsstation oder Samendepots) und der Zuchtorganisation, die die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Zuchttiere für den Prüfeinsatz zur Verfügung stellt. Nur wenn eine solche Vereinbarung vorliegt, ist für nach dem TZG 2009 anerkannte Zuchtorganisationen die in § 15 Abs. 1 Z. 2 lit. b TZG 2009 normierte Tatbestandsvoraussetzung für die Abgabe von

ungeprüftem Samen "zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen des Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation" erfüllt.

Wenn die Zuchtorganisation mit einer Besamungsstation oder einem Samendepot auf der Grundlage einer die für alle Einzelfälle gleichartigen Bestimmungen enthaltenden Rahmenvereinbarung routinemäßig zusammenarbeitet, kann sich die den Prüfeinsatz eines konkreten Tieres betreffende Einzelvereinbarung unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung auf die individuellen Vereinbarungsinhalte (Identität des Spendertieres, eventuelle Kooperation mit anderen Zuchtorganisationen, etc.) beschränken.

Die Vereinbarung dient auch zur entsprechenden Dokumentation und zum Nachweis gegenüber Behörden anderer Bundesländer und Mitgliedsstaaten, dass die Abgabe des Samens des Spendertieres im Rahmen eines Prüfeinsatzes erfolgt, soweit dies nach den dortigen Rechtsvorschriften Voraussetzung für die Zulässigkeit der Abgabe von ungeprüftem Samen ist.

Die wichtigsten inhaltlichen Elemente der Vereinbarung sind:

- Einhaltung der Abgabe des Samens durch die Besamungsstation oder das Samendepots nur im räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation unter Beachtung der Festlegungen gemäß § 17 Abs. 1 Z. 3;
- Anzahl der ausgegebenen Samenportionen und Dauer der Ausgabe;
- Kooperationsregelungen über eine gemeinsame Prüfung mit anderen Zuchtorganisationen und
- über das Ende des Prüfeinsatzes.

Aus den Punkten der Vereinbarung wird klar ersichtlich, dass ein Prüfeinsatz kein Dauerzustand ist, sondern ganz wesentlich die Funktion eines „Probeinsatzes“, einer „Testphase“ hat.

Im Fall, dass die Rechtsträger für die Zuchtorganisation und die abgebende Stelle identisch sind (wenn z.B. die Zuchtorganisation eine Besamungsstation unterhält), ist mangels voneinander verschiedener Vertragspartner der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nicht möglich; doch müssen in diesem Fall die inhaltlichen Elemente einer Vereinbarung durch eine interne schriftliche Quelle nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Abs. 3

Die aufgelisteten konkreten Zahlen sind Erfahrungswerte aus der Praxis. Sie sind aber so weit gehalten, dass auch den Vermarktungsgewohnheiten der Züchter Rechnung getragen wird, (z. B. Verkauf von Kälbern außerhalb des Gebiets der Zuchtorganisation, die damit für eine Datengewinnung aus dem Prüfeinsatz verloren gehen) und dennoch eine ausreichende Anzahl von Nachkommen zur Lieferung von Daten im Rahmen der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zur Verfügung stehen.

Abs. 4

Die Meldepflicht an die Behörde ist ein Instrument der Überwachung und gilt auch für jene Zuchtorganisationen, die selbst eine Besamungsstation oder ein Samendepot betreiben.

Zu § 30 – Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

Abs. 1

Die hier angeführten durchführenden Stellen umfassen alle Einrichtungen des § 11 TZG 2008 mit Ausnahme jener ausländischen Stellen, die auf Grund der jeweiligen Rechtsordnung im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zwingend herangezogen werden müssen; letztere sind nicht erfasst, da sie dem Zugriff der Behörde entzogen sind. Absatz 1 enthält eine generalklauselartige Regelung, die die durchführenden Stellen zur Objektivität und zur Verwendung tierzuchtfachlich angemessener Methoden verpflichtet; insbesondere darf es keine selektive Bevorzugung einzelner Tiere geben.

Abs. 2

Abs. 2 enthält Vorgaben für die Landwirtschaftskammer, soweit diese die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen selbst durchführt, und definiert darüber hinaus die erforderliche fachliche Eignung jener Stellen, die die Landwirtschaftskammer mit deren Durchführung beauftragen kann. Die Heranziehung einer diese Anforderungen nicht erfüllenden Stelle durch die Landwirtschaftskammer wäre rechtswidrig.

Zuchtorganisationen können sich gemäß § 5 Abs. 5 TZG 2009 zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermächtigen lassen bzw. müssen diese gemäß § 11 Abs. 2 Z. 2 lit. b TZG 2009 in Teilen des von ihnen angestrebten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs selbst durchführen oder durch von ihnen beauftragte Stellen durchführen lassen. Für diese Fälle werden die in Abs. 2 formulierten Anforderungen an die fachliche Eignung der durchführenden Stelle durch § 22 als Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung bzw. der Anerkennung für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich normiert.

Für die erforderliche fachliche Eignung sieht Abs. 2 vor, dass die personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Da man in der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung meist mit einer großen Anzahl von Betrieben und Mitarbeitern zu tun hat, sind entsprechende Arbeits- und Verfahrensweisungen inkl. der erforderlichen Rechenverfahren zu erstellen und zu dokumentieren. Diese sind zugänglich zu halten und müssen der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können.

Da es bei Tieren immer wieder zu ungewollten Beeinflussungen von Leistungen kommen kann (z.B. Krankheit), sodass die erhobene Leistung nicht den Normalzustand abbildet, ist die rechnerische Korrektur solcher Daten auch entsprechend zu regeln und festzuhalten. Ansonsten würde sich ein verzerrtes Bild der Absolutleistung ergeben, was aber vor allem bei anschließend falschen Zuchtwerten für die Vermarktung und Verwendung von Tieren in der Zucht zu falschen Entscheidungen führen kann.

Ein zunehmend wichtiger Bereich ist die Überprüfung der Daten auf Plausibilität und Richtigkeit; dies stellt ein Instrument einer internen Qualitätssicherung dar. Vielfach wird durch die EDV-technische Verarbeitung durch Einbau entsprechender Plausibilitätsprüfungen in Computerprogrammen schon sehr viel von der in Z. 5 verlangten Überprüfung erledigt sein.

Abs. 3

Nach dem System des TZG 2009 soll es den die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführenden Stellen grundsätzlich nicht möglich sein, ihre in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben an dritte Personen oder Stellen weiterzugeben, soweit nicht ausdrücklich die Heranziehung einer "beauftragten Stelle" vorgesehen ist (grundsätzliches Verbot der Subvergabe). Allerdings müssen von diesem Grundsatz die beiden in Z. 1 und Z. 2 normierten Ausnahmen zugelassen werden, in welchen Fällen die durchführende Stelle jedoch die Oberaufsicht über die von ihr herangezogene Stelle zu führen hat.

Z.1 stellt auf den Fall ab, dass die Zuchtorganisation in ihrem Zuchtprogramm gemäß § 13 Abs. 4 Z. 3 als Methode der Datenerhebung bei Leistungsmerkmalen die Eigenkontrolle (§ 2 Z. 9) vorgesehen hat. Die Eigenkontrolle ist zu unterscheiden von der Durchführung durch die Zuchtorganisation. Die Datenerhebung im Wege der Eigenkontrolle kann mit der Durchführung der Leistungsprüfung durch die Zuchtorganisation, die Landwirtschaftskammer oder eine von dieser beauftragte Stelle kombiniert werden.

Z. 2 statuiert eine eng umschriebene Ausnahme für besonders hoch spezialisierte Leistungen, die in der Regel nicht von den durchführenden Stellen selbst durchgeführt werden können, sondern ausgelagert werden müssen. Dies trifft in der Praxis insbesondere auf den Bereich von Laboranalysen (Milch, Fleisch, Blut) und die Auswertung züchterischer Daten bis zur Zuchtwertschätzung mittels EDV zu. So gibt es für die Zuchtwertschätzung beim Rind in Österreich derzeit nur mehr ein Rechenzentrum, das seinerseits bereits eine Arbeitsteilung und Kooperationen mit Rechenzentren in Deutschland eingegangen ist. Diese Spezialanwendungen wären heute vielfach für die durchführenden Stellen der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung (Landwirtschaftskammer, Landeskontrollverbände und Zuchtverbände) mit einem viel zu hohem Aufwand und einem unverhältnismäßig hohem Spezialwissen verbunden. In aller Regel wird es sich bei den gemäß Z. 2 herangezogenen Stellen um in Fachkreisen bekannte Einrichtungen handeln, die die geforderten Leistungen nach einem Preis-Leistungsmodell erbringen.

Diese Auslagerung von Spezialleistungen kann nur auf Basis einer Vereinbarung erfolgen. Zur Wahrung des Überblicks der Behörde werden die durchführenden Stellen verpflichtet, die Behörde von der Art, Umfang und allfälligen späteren Änderungen einschließlich der Beendigung der teilweisen Auslagerung in Kenntnis zu setzen.

Zu § 31 - Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen

Die Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen sind denen für die Tiere sehr ähnlich und dürfen von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten ausgestellt werden. Von der Regelung gemäß § 31 sind auch die Equiden erfasst, da es für deren Samen, Eizellen und Embryonen –anders als für die Zuchttiere selbst - mit der Entscheidung 96/79/EG auf Gemeinschaftsebene eine Regelung für Zuchtbescheinigungen gibt. Die Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen gliedern sich in einen Teil mit den Angaben zum Spendertier (Basis dafür ist die Zucht- und Herkunftsbescheinigung der Zuchtorganisation, Abs. 2) und einen Teil mit Angaben zum gewonnenen Produkt (Abs. 3).

Zu § 32 - Belegscheine, Besamungsscheine, Embryoübertragungsscheine, Aufzeichnungen

Im Zuge der Belegung, Besamung und Embryoübertragung sind Dokumente über die durchgeführte Tätigkeit auszustellen bzw. entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Da diese Dokumente und Aufzeichnungen als Anknüpfung zum Veterinärrecht erforderlich sind, werden sie auch für Nichtzuchttiere geregelt. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in den Anlagen 1 bis 3 dieser Verordnung und ist in eigene Spalten für Nichtzuchttiere und Zuchttiere gegliedert. Die Aufnahme der angeführten Inhalte erfolgte nach Absprache mit der Veterinärverwaltung des BMG.

Zu § 33 - Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zum Besamungstechniker

Abs. 1

Im Abs. 1 wird neben dem erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungslehrganges im Sinne der nachstehenden Absätze auch die abgeschlossene Ausbildung zum Tierarzt nach den bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausbildung gemäß § 20 Abs. 2 Z. 1 TZG 2009 erklärt. Dies ist erforderlich, da auf Grund des § 16 Abs. 2 Z. 1 TZG 2009 nur die zur Berufsausübung berechtigten Tierärztinnen oder Tierärzte künstliche Besamung schon auf Grund des Gesetzes durchführen dürfen, sodass für die fertig ausgebildeten Tierärzte, die nicht zur Berufsausübung berechtigt sind, die Vorschriften für Besamungstechniker gelten.

Abs. 2, 3 und 4

In den Abs. 2 bis 4 wird geregelt, welche Anforderungen ein Ausbildungslehrgang erfüllen muss, damit mit seinem erfolgreichen Abschluss die fachliche Eignung im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 TZG 2009 nachgewiesen wird.

Abs. 2 sieht vor, dass der Ausbildungslehrgang in einer Ausbildungseinrichtung, welche zumindest bestimmte Minimalvoraussetzungen im Hinblick auf Organisation und Infrastruktur erfüllt, stattfinden muss. Abs. 3 regelt die Mindestlehrinhalte und Abs. 4 die Mindestdauer des Ausbildungslehrganges.

Als Mindestdauer wird je nach Tierart eine bestimmte Stundenanzahl vorgeschrieben. Die Stundenanzahl ist im Sinne von Unterrichtsstunden (z.B. Unterrichtsstunde) zu verstehen.

Die festgelegte Stundenzahl orientiert sich an der Dauer der Ausbildungslehrgänge in den derzeit zugelassenen Einrichtungen im In- und Ausland (z. B. Deutschland und Schweiz).

Die in Abs. 4 vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit von mit einzelnen Lehrinhalten gemäß Abs. 3 fachlich gleichwertigen Ausbildungen, richtet sich vornehmlich an die Ausbildungseinrichtung und ist für die Frage relevant, ob der Kandidat den Ausbildungslehrgang im Sinne des Abs. 6 in ausreichendem Umfang besucht hat und von diesem die Prüfung abgenommen werden darf.

Abs. 6

Durch das Erfordernis einer ausreichenden persönlichen Teilnahme am Ausbildungslehrgang soll eine qualifizierte einheitliche Ausbildung sichergestellt werden. In Anlehnung an Erfordernisse bei anderen beruflichen Ausbildungskursen wird unter Berücksichtigung der Anrechnung von gleichwertigen Ausbildungen (Abs. 4) eine Anwesenheit von zumindest 80 % gefordert sein, um einen ausreichenden Lehrgangsbesuch aufweisen zu können.

Abs. 8

Durch Abs. 8 werden die Ausbildungslehrgänge, welche in den in der Anlage 4 aufgelisteten Ausbildungseinrichtungen abgehalten werden, gemäß § 20 Abs. 2 Z. 2 TZG 2009 anerkannt. Von einer genauen Bezeichnung der Lehrgänge wurde Abstand genommen, um nicht die Verordnung ändern zu müssen, wenn sich der Name der Lehrgänge ändert. Es erscheint auch nicht notwendig, da davon ausgegangen werden kann, dass eine Ausbildungseinrichtung nur einen Kurs für Besamungstechniker anbietet.

Bei den in der Anlage 4 angeführten Ausbildungseinrichtungen handelt es sich ausschließlich um solche aus dem deutschsprachigen Raum, da nur diese derzeit von praktischer Bedeutung sind. Dessen ungeachtet können auch Ausbildungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) fallen, im Einzelfall im Sinne des § 21 TZG 2009 anerkannt werden.

Die Auflistung in Anlage 4 ist das Ergebnis einer Prüfung der Ausbildungslehrgänge im Bezug auf die in Abs. 2 bis 7 gemachten Vorgaben.

Im Hinblick auf Ausbildungseinrichtungen, die sich außerhalb des Landesgebietes befinden, wurde im Wege des BMLFUW die Prüfung unter Mithilfe der erstinstanzlichen Behörden der anderen Bundesländer bzw. der Zentralbehörden von Deutschland und der Schweiz durchgeführt. Von diesen wurde im Hinblick auf jene Ausbildungseinrichtungen, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden, bestätigt, dass die dort abgehaltenen Ausbildungslehrgänge die in Abs. 2 bis 7 verlangten Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 34 - Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer

§ 34 ist dem § 33 nachgebildet und enthält der Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer angepasste Bestimmungen. Da Eigenbestandsbesamer definitionsgemäß regelmäßig mit ihren oder ihnen anvertrauten Tieren in Kontakt stehen und somit von Berufs wegen über entsprechende Kenntnisse in Teilbereichen des § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 bzw. Z. 6 verfügen,

wird der Schwerpunkt der Ausbildung vorrangig auf die Lehrinhalte des Abs. 3 Z. 3 bis 5 aber auch Z. 6, soweit er das Besamungswesen betrifft, reduziert sein. Das Verfahren zur Überprüfung der in Anlage 5 angeführten Ausbildungseinrichtungen wurde wie in § 34 beschrieben durchgeführt.

Zu § 35 - Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang

Abs. 1

Abs. 1 sieht für den Fall, dass Ausbildungen, für die ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß § 21 Abs. 1 TZG 2009 vorgelegt wurde, keine Ausbildung in einzelnen gemäß § 33 Abs. 3 angeführten Lehrinhalten (Fächern) umfassen, oder das Ausmaß der Ausbildung nicht mindestens 75 % des in § 33 Abs. 4 bzw. § 34 Z. 2 angeführten Stundenausmaßes umfasst, die Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung unter Beachtung des § 21 Abs. 8 TZG 2009 vor.

Abs. 2

Dies gilt gemäß Abs. 2 dann nicht, wenn die vom Antragssteller nachgewiesenen Berufsqualifikationen die Kriterien erfüllen, die in einer gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen gemeinsamen Plattform vorgesehen sind.

Abs. 3

Abs. 3 sieht vor, dass die Eignungsprüfungen vor Einzelprüfern aus dem Dienststand einer Behörde abzulegen sind. Daher kommen als Prüfer sowohl Bedienstete der Landwirtschaftskammer als auch solche des Landes in Frage.

Zu § 36 - Abgabe zur Verwendung und Verwendung von Samen im Prüfeinsatz im Bundesland

Abs. 1

Die Abgabe von ungeprüftem Samen der in Anlage 3 des TZG 2009 genannten Tiere ist gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 lit. b TZG 2009 nur zulässig, wenn sie *"zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation"* erfolgt. Soweit die Rechtsordnung, nach der die den Prüfeinsatz durchführende Zuchtorganisation von ihrer Sitzbehörde anerkannt wurde, spezielle Regelungen für die Zusammenarbeit der Zuchtorganisation und einer abgabeberechtigten Stelle (Besamungsstation oder Samendepot) vorsieht (wie zB § 29 für nach dem TZG 2009 anerkannte Zuchtorganisationen), werden diese bei der Beurteilung der Erfüllung der oben angeführten Tatbestandsvoraussetzung zu beachten sein. Mindestbedingung für eine Abgabe gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 lit. b TZG 2009 ist jedoch jedenfalls die Existenz einer auf den jeweiligen einzelnen Abgabevorgang anwendbaren Vereinbarung zwischen einer anerkannten Zuchtorganisation und einer abgabeberechtigten Stelle, aus der die Identität des Spendertieres hervorgeht und die ausreichende Vorkehrungen enthält, dass die Abgabe auf die für einen Prüfeinsatz erforderliche Samenmenge beschränkt bleibt. Dies gilt für jede Abgabe von ungeprüftem Samen im Bundesland, auch für solchen, der bloß übergeben und vom Empfänger zur weiteren Abgabe und Verwendung wieder außer Landes gebracht wird.

Für den Fall, dass der abzugebende Samen innerhalb des Bundeslandes auch verwendet werden soll, sieht Abs. 1 zusätzliche Voraussetzungen vor. Grundlage dieser zusätzlichen Regelung ist, dass nach dem Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten die Verwendung von ungeprüftem Samen in der für die Durchführung eines Prüfeinsatzes erforderlichen Menge nicht verbieten, beschränken oder behindern dürfen, wenn die Prüfung von einer anerkannten Zuchtorganisation durchgeführt wird (vgl. zB Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 87/328/EWG). Da die Durchführung eines Prüfeinsatzes Teil der züchterischen Tätigkeit einer Zuchtorganisation ist, darf sie diesen nur in jenem Gebiet durchführen, in dem sie rechtmäßig tätig werden darf. Es muss daher zulässig sein, die Abgabe von ungeprüftem Samen zur Verwendung im Bundesland an die Bedingung zu knüpfen, dass die Verwendung in einem Prüfeinsatz einer Zuchtorganisation erfolgt, die im Bundesland rechtmäßig tätig werden darf, sei es auf Grund einer von der Tierzuchtbehörde des Bundeslandes erteilten Anerkennung oder aber auf Grund der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 9 TZG 2009 durch eine in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat anerkannte Zuchtorganisation. Da andere auswärtige Zuchtorganisationen im Bundesland nicht züchterisch tätig werden dürfen, dürfen diese im Bundesland gehaltene Tiere nicht in einen von ihnen durchgeführten Prüfeinsatz einbeziehen und darf Samen zu einer solchen Verwendung auch nicht abgegeben werden.

Darüber hinaus schränkt Abs. 1 den Kreis der zulässigen Empfänger des ungeprüften Samens auf andere zugelassene Besamungsstationen bzw. Samendepots (als Zwischenhändler) und Besamer (als Endverbraucher) ein. Schließlich sollen in diesem Fall von der abgebenden Stelle zur Sicherung der Nachverfolgbarkeit die in Z. 1 und Z. 2 angeführten Zusatzangaben gemacht werden, nämlich die Offenlegung der am Prüfeinsatz beteiligten Zuchtorganisation (Z. 1) und die für den konkreten Prüfeinsatz zwischen der Zuchtorganisation und jener abgebenden Stelle, mit der sie die vertragliche Vereinbarung über den Prüfeinsatz eingegangen ist, getroffenen Festlegungen (Z. 2). Soweit es sich um eine nach dem TZG 2009 anerkannte Zuchtorganisation handelt, verweist Abs. 1 Z. 2 auf die in § 29 Abs. 2 geregelte

Vereinbarung; bei fremden Zuchtorganisationen ist diese Verpflichtung bedingt formuliert und gilt nur, wenn die am Sitz der Zuchtorganisation geltende Rechtsordnung vergleichbare materielle Vorgaben macht.

Weder Abs. 1 noch § 13 Abs. 1 Z. 2 lit. b TZG 2009 sehen jedoch zwingend vor, dass nur jene Besamungseinrichtung ungeprüften Samen im Bundesland abgeben darf, die mit der Zuchtorganisation direkt die Vereinbarung über den Prüfeinsatz abgeschlossen hat. Vielmehr kann die Abgabe auch durch eine andere abgabeberechtigte Stelle erfolgen, sofern die Abgabe von einer solchen Vereinbarung gedeckt ist. Die Verteilung des Samens kann daher auch über weitere Besamungseinrichtungen - unter Hinweis auf die Vereinbarung - erfolgen, zum Beispiel wenn dies aus Gründen der größeren räumlichen Nähe für die Verteilung des Samens von Vorteil ist.

Umgekehrt kann die Besamungseinrichtung, die mit der Zuchtorganisation direkt die Vereinbarung über den Prüfeinsatz abgeschlossen hat, auch Samen abgeben, den sie selbst von einer anderen abgabeberechtigten Stelle zugekauft hat. Bei Samendepots, die nicht selber Samen gewinnen, ist dies sogar notwendigerweise der Fall. Um zu gewährleisten, dass von der direkten oder allfälligen indirekten Bezugsstellen durch Abgabe an andere Empfänger insgesamt nicht mehr ungeprüfter Samen in Verkehr gebracht wird, als für die Durchführung eines Prüfeinsatzes erforderlich ist, sollte in die Bezugsvereinbarung eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen werden.

Abs. 2

Der Abs. 2 regelt die Verwendung von ungeprüftem Samen im Prüfeinsatz und wendet sich daher an die gemäß § 16 Abs. 2 TZG 2009 zur Durchführung von künstlichen Besamungen berechtigten Personen als Normadressaten. Als letztes Glied in der Vermarktung von ungeprüftem Samen ist – analog zu Abs. 1 – vorgesehen, dass die Verwendung von ungeprüftem Sperma im Bundesland nur im Rahmen von Prüfeinsätzen zulässig ist, die in Zusammenarbeit mit jenen Zuchtorganisationen durchgeführt werden, die auch rechtmäßig im Bundesland tätig sind. Damit wird sowohl ausgeschlossen, dass ein Prüfeinsatz (auch nicht in der Landeszucht) im Bundesland von einer fremden Zuchtorganisation, die zwar eine Vereinbarung mit einer Besamungsstation hat, im Bundesland aber keinen legalen räumlichen Tätigkeitsbereich besitzt, durchgeführt wird, als auch dass die Verwendung vollständig außerhalb eines Prüfeinsatzes erfolgt. Die Verwendung von Prüftiersperma in der Landeszucht ist zudem nur dann zulässig, wenn dies auch in allfälligen Festlegungen der Zuchtorganisation gemäß § 17 Abs. 1 Z. 3 vorgesehen ist.

Diese ergänzende Regelung auf der Ebene der Verwendung ist erforderlich, um auch außerhalb des Bundeslandes erworbenen und in Empfang genommenen ungeprüften Samen von der Verwendung außerhalb des Prüfeinsatzes von rechtmäßig im Bundesland tätigen Zuchtorganisationen auszuschließen.

Zu § 37 - Übergangsbestimmungen

Generell soll durch die Übergangsbestimmungen der Umstieg von der alten auf die neue Rechtslage möglichst friktionsfrei erfolgen. Dabei wird insbesondere auf jene Bereiche abgestellt, die bisher im Landestierzucht recht inhaltlich wesentlich anders determiniert (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung) bzw. noch gar nicht geregelt waren (Jahresbericht). Daneben soll auch Sorge getragen werden, dass nach altem Recht begonnene und auch erfolgreich absolvierte Ausbildungen für Besamungstechniker oder Besamungstechnikerinnen bzw. Eigenbestandesbesamer oder Eigenbestandesbesamerinnen im neuen TZG 2009 entsprechend anerkannt werden.

Abs. 1

Es besteht für Zuchtorganisationen die Möglichkeit, bereits nach den bisherigen Rechtsvorschriften angefangene Prüfeinsätze, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen/Zuchtwertfeststellungen, fortzuführen und abzuschließen. Dies soll dazu dienen, beispielsweise Brüche in den Zeitreihen, unbrauchbare Datenreihen und nicht nutzbare Ergebnisse aus Prüfeinsätzen zu vermeiden. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht in Anspruch, so hat die Zuchtorganisation beispielsweise ihren Prüfeinsatz, ihre Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung/Zuchtwertfeststellung einzustellen oder nach neuer Rechtslage weiterzuführen.

Abs. 2

Nach den bisherigen Verordnungsbestimmungen begonnene und später innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Monaten erfolgreich beendete Ausbildungen für Besamungstechniker oder Besamungstechnikerinnen bzw. Eigenbestandesbesamer oder Eigenbestandesbesamerinnen werden als erfolgreich absolvierte Ausbildungslehrgänge nach dieser Verordnung gewertet.

Abs. 3

Da die inhaltlichen Anforderungen an den Jahresbericht auf Tierzuchtorganisationen abgestimmt ist, die bereits ein Anerkennungsverfahren nach dem TZG 2009 durchlaufen haben, sind Zuchtorganisationen, die nur in die neue Rechtslage übergeleitet wurden, ausgenommen. Auswärtige Zuchtorganisationen, die aufgrund der Bestimmung des § 9 Abs. 1 TZG 2009 im Bundesland tätig sind, sind von der Vorlage des Jahresberichtes nicht ausgenommen und haben dabei die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 3 dieses Verordnungsentwurfs zu beachten.

Zu § 38 – Umgesetzte EG-Rechtsakte

Diese Bestimmung enthält die Liste der Rechtsakte des Gemeinschaftsrechts, die mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden.

Zu § 39 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abs. 1

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll mit der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Abs. 2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden formal alle bestehenden tierzuchtrechtlichen Verordnungen, die bisher aus Gründen des „Überbrückungsvollzugs“ im Rahmen des TZG 2009 weiter in Geltung standen, aufgehoben.

Zu Anlage 1 bis 3

Unter dem Ausdruck „Identifizierungsdaten“ sind grundsätzlich alle Daten zu verstehen, die eine verlässliche Individualisierung der betroffenen Tiere erlaubt. Im Falle von Zuchttieren wird dies am einfachsten durch die Angabe der Kennzeichnung gemäß § 9 erfolgen, bei Identifizierung durch Beschreibung physischer Merkmale, deren Angabe auf den genannten Scheinen nicht möglich ist, sollte auf die Zuchtbuch bzw. Zuchtregisternummer zurückgegriffen werden.

Die Besamernummer ist eine Kennzahl für die Besamer und Embryoüberträger, um die EDV-technische Verarbeitung von Besamungsdaten oder Daten aus dem Embryotransfer zu erleichtern.

Unter der LFBIS-Nummer wird die Betriebsnummer gemäß dem Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem nach dem LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980 i.d.g.F. (vgl. dazu auch § 2 Z. 7 Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, I. BGBl. II Nr. 166/2007) verstanden.

Zu Anlage 4 und 5

Hier werden die Ausbildungseinrichtungen in Österreich, Deutschland und der Schweiz aufgelistet, deren Ausbildungslehrgänge für Besamungstechniker/Besamungstechnikerinnen bzw. Eigenbestandsbesamer/Eigenbestandsbesamerinnen mit den Anforderungen nach dieser Verordnung als im Einklang stehend beurteilt werden und somit ohne weiteres Verfahren als anerkannt im Sinne § 20 Abs. 2 Z. 2 TZG 2009 gelten. Auf die weiteren Ausführungen zu § 33 Abs. 8 bzw. § 34 Z. 5 kann verwiesen werden.